

Strafvollzug in Österreich

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 2, 1010 Wien
www.bmj.gv.at
Wien, Jänner 2020

Strafvollzug in Österreich

Stand: Jänner 2020

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Resozialisierung von Straftäter*innen und die Gewährleistung der Sicherheit der Gesellschaft sind Aufgaben, die nur gelingen können, wenn alle im Strafvollzug gemeinsam an einem Strang ziehen. Dazu gehören die Justizwache, wie auch die Fachdienste, das Unterstützungspersonal sowie das Justizministerium. Ich möchte all jenen danken, die sich täglich für die Sicherheit unserer Gesellschaft einsetzen und Insass*innen unterstützen, eine neue Zukunftsperspektive zu erhalten.



Justizministerin
Dr. in Alma Zadić, LL.M.

Für einen modernen Strafvollzug haben wir uns im Regierungsprogramm auf ein modernes Strafvollzugsgesetz, die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests, die Gewährleistung der notwendigen und zeitgemäßen Sicherheitsstandards in allen Justizanstalten sowie bedarfsgerechte Ressourcen für die Justizwache und psychologische, psychiatrische und sozialarbeiterische Betreuung geeinigt.

Die Reform des Maßnahmenvollzugs wird eine ganz entscheidende Herausforderung. Hier gilt es sowohl die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten, als auch bestmögliche Sicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten.

Dafür werde ich mich als Justizministerin gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Strafvollzug einsetzen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre dieser Broschüre über den österreichischen Strafvollzug

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alma Zadić'.

Justizministerin Dr.in Alma Zadić, LL.M.

Inhalt

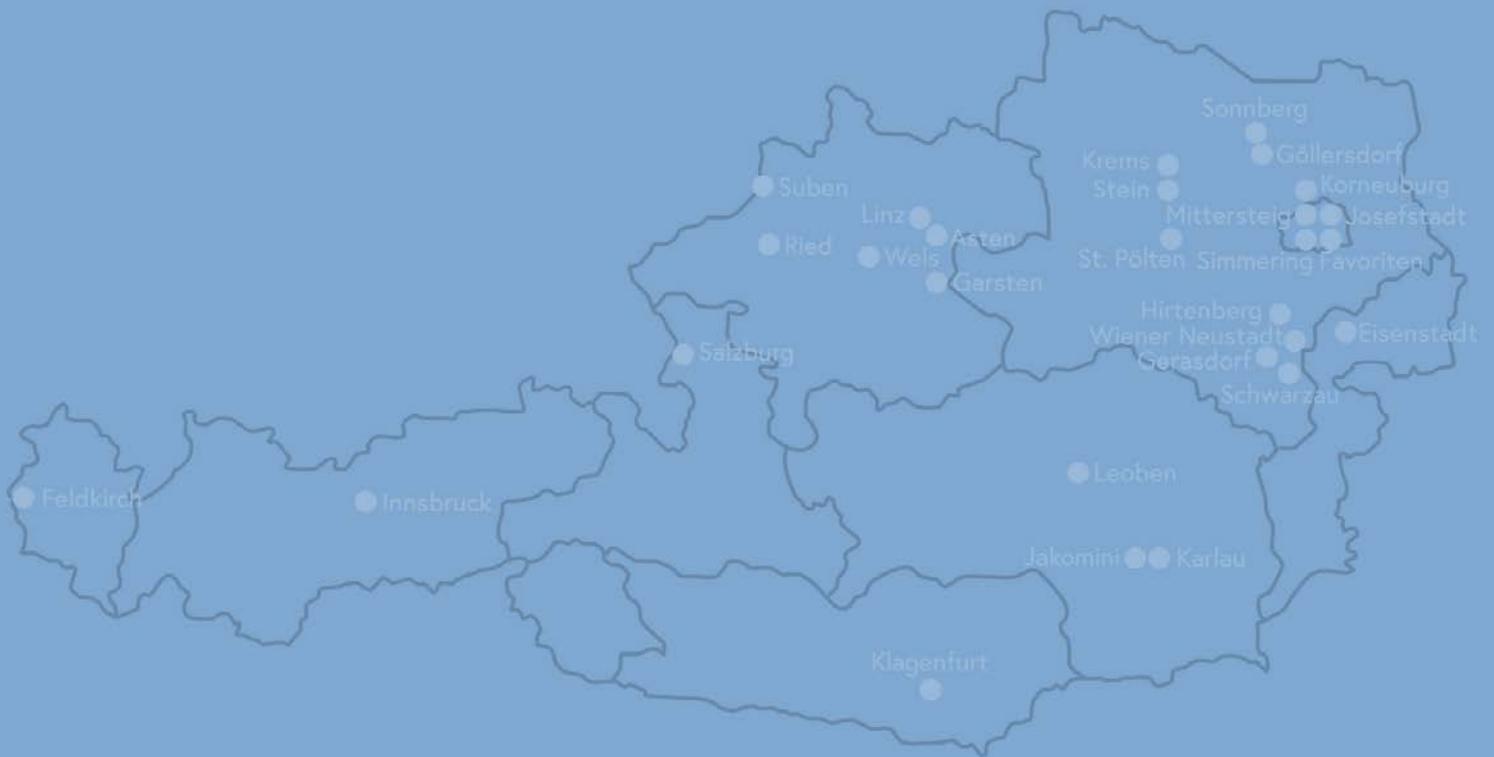
Vorwort	3
1 Allgemeines	7
1.1 Grundsätzliche Ausrichtung des Straf- und Maßnahmenvollzugs.....	8
1.2 Organisationsstruktur.....	9
1.3 Rechtsgrundlagen für den Straf- und Maßnahmenvollzug.....	10
1.4 Ausstattung der Vollzugseinrichtungen.....	11
1.4.1 Bauliche Ausstattung.....	11
1.4.2 Sicherheit in den Justizanstalten.....	12
1.4.3 Personelle Ausstattung in den Justizanstalten.....	14
2 Situation der Insass*innen	15
2.1 Haftbedingungen und Rechtsstellung der Insass*innen.....	16
2.1.1 Vollzugsort – wo erfolgt die Anhaltung der Insass*innen?.....	16
2.1.2 Pflichten der Strafgefangenen.....	17
2.1.3 Vorgehen bei Ordnungswidrigkeiten.....	17
2.1.4 Rechte und Vergünstigungen.....	18
2.1.5 Ansuchen und Beschwerden.....	19
2.1.6 Kontakte zur Außenwelt, Vollzugslockerungen.....	20
2.2 Betreuung der Insass*innen.....	23
2.2.1 Arbeit und Berufsausbildung.....	23
2.2.2 Sozialversicherungsrechtliche Situation der Insass*innen.....	25
2.2.3 Ärztliche, psychologische, sozialarbeiterische und seelsorgerische Betreuung.....	25
2.2.4 Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher*innen.....	28
2.2.5 Entlassungsvorbereitung.....	29
2.2.6 Freizeitgestaltung und Sport.....	29
2.3 Wirtschaftliche Situation der Insass*innen.....	30

2.4 Besonderheiten des Maßnahmenvollzugs.....	31
2.4.1 Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrecher*innen.....	31
2.4.2 Maßnahmenvollzug an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher*innen.....	32
2.5 Besonderheiten des elektronisch überwachten Hausarrests (eÜH) – „Fußfessel“	33
2.6 Entlassung aus dem Strafvollzug, Nachbetreuung, Verein Neustart.....	35
3 Kennzahlen.....	36
3.1 Allgemeine Vollzugskennzahlen.....	37
3.2 Wirtschaftliche Kennzahlen zum Straf- und Maßnahmenvollzug.....	38
3.3 Personalkennzahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug.....	39
4 Vollzugseinrichtungen in Österreich.....	41
4.1 Justizanstalt Eisenstadt.....	42
4.2 Justizanstalt Feldkirch.....	43
4.3 Justizanstalt Garsten.....	44
4.4 Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf.....	45
4.5 Justizanstalt Göllersdorf.....	46
4.6 Justizanstalt Graz-Jakomini.....	47
4.7 Justizanstalt Graz-Karlau.....	48
4.8 Justizanstalt Innsbruck.....	49
4.9 Justizanstalt Hirtenberg.....	50
4.10 Justizanstalt Klagenfurt.....	51
4.11 Justizanstalt Korneuburg.....	52
4.12 Justizanstalt Krems.....	53
4.13 Justizanstalt Leoben.....	54
4.14 Justizanstalt Linz.....	55
4.15 Justizanstalt Asten.....	56
4.16 Forensisches Zentrum Asten.....	57
4.17 Justizanstalt Ried im Innkreis.....	58
4.18 Justizanstalt Salzburg.....	59

4.19	Justizanstalt Schwarzau.....	60
4.20	Justizanstalt Sonnberg.....	61
4.21	Justizanstalt St. Pölten.....	62
4.22	Justizanstalt Stein.....	63
4.23	Justizanstalt Suben.....	64
4.24	Justizanstalt Wels.....	65
4.25	Justizanstalt Wien-Favoriten.....	66
4.26	Justizanstalt Wien-Josefstadt.....	67
4.27	Justizanstalt Wien-Mittersteig.....	68
4.28	Justizanstalt Wien Simmering.....	69
4.29	Justizanstalt Wiender Neustadt.....	70
4.30	Strafvollzugsakademie.....	71
4.31	Wiener Jugendgerichtshilfe.....	72

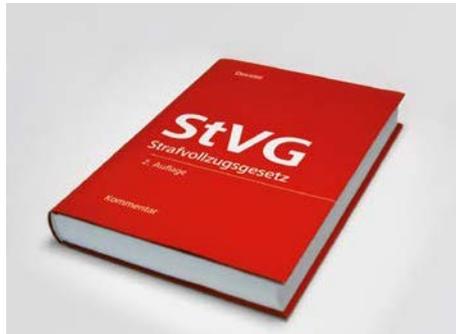
1

Allgemeines



1.1 Grundsätzliche Ausrichtung des Straf- und Maßnahmenvollzugs

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz



Der österreichische Strafvollzug ist ein moderner Betreuungsvollzug, der die Menschenrechte und die Resozialisierung der Insass*innen ins Zentrum stellt.

In den 28 österreichischen Gefängnissen (Justizanstalten) samt deren 15 Außenstellen wurden in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 8.800 Personen angehalten. Diese setzen sich zusammen aus

Untersuchungshäftlingen, Strafgefangenen und Personen, die in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren (Untergebrachte).

Untersuchungshäftlinge sind Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt wurden. Ihre Anhaltung erfolgt in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern im örtlichen Kontext mit den für Strafsachen zuständigen Landesgerichten.

Strafgefangene sind Personen, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden. Der Vollzug erfolgt bei einer Haftdauer bis zu 18 Monaten in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, darüber in Strafvollzugsanstalten.

Untergebrachte sind Personen, die im Maßnahmenvollzug (insbesondere für geistig abnorme, zu einem kleinen Teil auch für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher*innen) angehalten werden. Diese Anhaltungen werden in Sonderanstalten bzw. Sonderabteilungen vollzogen.

Adäquate Betreuung, Behandlung und Beschäftigung der Insass*innen haben im Vordergrund zu stehen. Dem bloßen Verwahrvollzug, der mehr oder weniger nur im „Wegsperrn“ der Gefangenen besteht, wird eine klare Absage erteilt.

Im Betreuungsvollzug hingegen werden die Insass*innen in einen strukturierten Tagesablauf eingebunden und verbringen dabei möglichst viel Zeit außerhalb der Hafträume, sei es bei Arbeit, Ausbildung, Therapie, Sport oder sonstiger sinnvoller Freizeitgestaltung. Die im österreichischen Strafvollzugsgesetz normierte Mindestzeit von täglich einer Stunde Aufenthalt im Freien wird in der Regel bei weitem überschritten.

Kernbestimmung des Strafvollzugsgesetzes ist dessen § 20. Demnach soll der Vollzug der Freiheitsstrafen den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten sind die Strafgefangenen von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

Alle Vollzugszwecke streben die Resozialisierung der Strafgefangenen an. Resozialisierung wird nur dann erfolgreich sein, wenn der Insasse oder die Insassin individuell betreut und behandelt wird. Dies wird bei Freiheitsstrafen über 18 Monaten im sogenannten Vollzugsplan festgelegt, der die Strafzeit strukturiert und die Etappen und Zielsetzungen bis zur Entlassung vorgibt. Der Vollzugsplan ist flexibel und kann jederzeit an Veränderungen in der Entwicklung angepasst werden.

Die Strafzwecke des § 20 Strafvollzugsgesetz stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis. Der Strafvollzug ist aufgerufen, keine dieser divergierenden Zielsetzungen außer Acht zu lassen, was mitunter einem Balanceakt gleichkommt.

Die Bemühungen der Bediensteten im Straf- und Maßnahmenvollzug sind in erster Linie durch die beiden zentralen Aufgaben der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit sowie der Vorbereitung eines straffreien Lebens nach der Entlassung gekennzeichnet. In beiden Bereichen konnten in den letzten Jahrzehnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Im Bereich der äußeren Sicherheit war es die technische Entwicklung (Einsatz moderner Elektronik), die die Gefahr von Ausbrüchen aus den Justizanstalten erheblich verringerte. Im Bereich der inneren Sicherheit konnte die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Exekutivdienstes und ihre starke Einbindung in die Aufgabe der Betreuung, aber auch der vermehrte Einsatz von Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen samt einer effektiven ärztlichen Versorgung ein grundsätzlich positives Anstaltsklima schaffen.

1.2 Organisationsstruktur

Der Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Dem Bundesministerium für Justiz obliegt als oberste Vollzugsbehörde die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzugs.

Dazu sowie zur Unterstützung und Beratung der Bundesministerin für Justiz ist eine eigene Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz eingerichtet. In die Generaldirektion sind überdies der Chefärztliche Dienst sowie die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) eingegliedert.

Die Leiterinnen und Leiter der 28 Justizanstalten sind Vollzugsbehörden erster Instanz. Ihnen obliegt die Aufsicht über den Strafvollzug in der ihnen unterstellten Anstalt sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen. Ebenfalls dem Bundesministerium für Justiz direkt unterstellt sind die Strafvollzugsakademie als zentrale Einrichtung für die Aus- und Fortbildung des im Strafvollzug tätigen Personals sowie die Wiener Jugendgerichtshilfe.

1.3 Rechtsgrundlagen für den Straf- und Maßnahmenvollzug

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) ist das Strafrechtswesen, zu dem auch der Strafvollzug gehört, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Strafvollzugsgesetz (StVG) gilt für den Vollzug von gerichtlichen Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen.

Vollzugszweck ist es nach dem StVG, Insassinnen und Insassen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Ihnen soll zu einer mit den (straf-)rechtlich geschützten Werten verbundenen und an die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verholfen werden. Weiters soll der Vollzug den Unwert des strafbaren Verhaltens aufzeigen. Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sowie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind zum einen die Beschränkungen in der Lebensführung, wozu in erster Linie die Abschließung von der Außenwelt zählt. Im Sinne einer Sozialisierung werden diese Beschränkungen bei Vorliegen der Voraussetzungen in zeitlicher Nähe zum Entlassungstermin gelockert. Ein weiteres Mittel ist die erzieherische Beeinflussung der Insassinnen und Insassen (soziales Lernen). Der Erziehungsauftrag gilt für alle Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzugs und umfasst unter anderem das Vermitteln von Wissen und beruflichen Fertigkeiten (durch Aus- und Weiterbildung sowie sinnvolle Freizeitgestaltung), die Pflege positiver sozialer Kontakte, das Bewirken von Tat- und Schuldeinsicht und therapeutische Behandlungen (z.B. Bekämpfung von Suchtmittelabhängigkeit).

Der Grundsatz der Differenzierung verlangt zur Erreichung der Vollzugszwecke und zum bestmöglichen sozialen Lernen entsprechende Formen des Strafvollzuges. Hier wird unterschieden zwischen dem Erstvollzug, dem Vollzug an Fahrlässigkeitstäter*innen, dem Vollzug an Insass*innen mit psychischen Besonderheiten, dem Maßnahmenvollzug, dem gelockerten Vollzug, dem Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes, dem Entlassungsvollzug und dem Vollzug an Jugendlichen und Frauen. Für den Vollzug von Untersuchungshaft, Finanzstrafhaft und Verwaltungsstrafhaft gelten primär die entsprechenden Sondervorschriften (Strafprozessordnung, Finanzstrafgesetz, Verwaltungsstrafgesetz), sekundär das Strafvollzugsgesetz.

Das StVG regelt die Kontakte mit der Außenwelt (Briefverkehr, Paket- und Geldsendungen, Besuche, Telefongespräche, Ausführungen und Überstellungen, Unterbrechung der Freiheitsstrafe, die verschiedenen Formen von Ausgang und anderes). Ein weiterer wichtiger Bereich sind Regelungen zur Sicherheit und Ordnung sowohl im Zusammenhang mit der Außenwelt als auch innerhalb der Justizanstalt, einschließlich der den Strafvollzugsbediensteten eingeräumten Zwangsbefugnissen.

Breiter Raum wird schließlich den Rechten und Pflichten der Insass*innen eingeräumt: Die Regelungen erstrecken sich von der Versorgung mit notwendigen Gütern und medizinischer Behandlung über Freizeitgestaltung, Arbeit und soziale Fürsorge bis hin zu Vergünstigungen. Die wichtigsten Pflichten sind etwa, den Anordnungen der Strafvollzugsbediensteten Folge zu leisten, alles zu unterlassen, was Sicherheit

und Ordnung gefährden könnte, ein entsprechendes Benehmen und die Einhaltung der Tageseinteilung (strukturierter Tagesablauf). Zur Ahndung von Verstößen gegen diese Pflichten (Ordnungswidrigkeiten) gibt es entsprechende materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Breiter Raum wird auch dem Rechtsschutz (Erhebung von Beschwerden gegen Anordnungen, Entscheidungen oder gegen sonstiges Verhalten von Vollzugsbediensteten) eingeräumt.

Internationale Regelungen zum Strafvollzug finden sich vor allem in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Bedeutend sind hier vor allem das Recht auf Leben, das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren, das Recht auf wirksame Beschwerde bei Rechtsverletzung und das Diskriminierungsverbot.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR, European Prison Rules) sind als bloße Empfehlung des Europarates für die Mitgliedsstaaten zwar nicht bindend, dennoch kommt ihnen bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtsauslegung Bedeutung zu. Die EPR betreffen vor allem die Haftbedingungen (z.B. Hygiene, Kleidung, Ernährung, Außenkontakte, Arbeit, Bewegung, Freizeit), die Gesundheitsfürsorge und die Ordnung (Sicherheit, Sicherheits-, Disziplinar-, Gewaltmaßnahmen, Zwangsmittel, Antrags- und Beschwerderecht).

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) – eine Institution des Europarates – führt im Abstand von drei bis vier Jahren Inspektionen in einzelnen österreichischen Justizanstalten durch.

Infolge der Umsetzung des Zusatzprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sind der Volksanwaltschaft zugeordnete Kommissionen befugt, die Justizanstalten aufzusuchen und zu prüfen.

1.4 Ausstattung der Vollzugseinrichtungen

1.4.1 Bauliche Ausstattung

Die österreichischen Justizanstalten weisen in baulicher und sicherheitstechnischer Hinsicht durchgehend einen zeitgemäßen Standard auf. Die jüngste Einrichtung ist die Justizanstalt Salzburg; sie wurde im Jahr 2015 in Betrieb genommen. Die zweitjüngste Justizanstalt befindet sich in Korneuburg; sie wurde gemeinsam mit dem neuen Gerichtsgebäude errichtet und im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Die drittjüngste Justizanstalt in Leoben nahm im Jahr 2004 ihren Betrieb auf und gilt europaweit als Vorzeigemodell moderner Gefängnisarchitektur. Die anderen älteren Justizanstalten wurden in



Besucher*innenraum in der Justizanstalt Graz-Karlau

den letzten Jahrzehnten durchgehend baulich saniert und teilweise erweitert. Durch diese umfassenden Baumaßnahmen konnten auch sie an einen zeitgemäßen Standard herangeführt werden.

Alle Anstalten verfügen neben den Unterbringungsbereichen, über die notwendige bauliche Infrastruktur zur Beschäftigung der Gefangenen (Betriebe und Werkstätten), zur medizinischen, psychologischen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Betreuung (Ordinationen, Behandlungszimmer, Sprechzimmer) sowie zur Freizeitgestaltung (Sport- und Freizeitbereiche). Eigene Besucher*innenzone ermöglichen die gesetzeskonforme Abwicklung von Besuchen der Insassinnen und Insassen durch Angehörige, Freund*innen und Bekannte, Anwält*innen und Vertreter*innen von Betreuungseinrichtungen. Die Räumlichkeiten der Gefängnisverwaltung sind in der Regel in getrennten Trakten bzw. Baulichkeiten untergebracht.

Die Anstalten sind mit moderner Sicherheitstechnik ausgestattet, jede verfügt über ein Wachzimmer als sicherheitstechnisches Herz. Hier erfolgt die zentrale Koordination und Überwachung sämtlicher sicherheitstechnischer Anlagen wie Videoüberwachungssystemen, Türschließsystemen, elektronischen Absicherungen etc. Zugang und Zufahrt zu Justizanstalten sind ausnahmslos über gesicherte Schleusensysteme möglich.

1.4.2 Sicherheit in den Justizanstalten

Personennotrufgerät



Der österreichische Strafvollzug versucht einem Drei-Säulen-Modell der Sicherheit im Strafvollzug zu folgen. Demnach wird Sicherheit in instrumentelle, organisatorische und soziale Sicherheit untergliedert. Ersterer ist, neben den bereits beschriebenen Sicherheitsaspekten der Baulichkeiten, die Ausstattung, exekutive Ausbildung und Bewaffnung der Justizwache zuzuordnen.

Bei der Justizwache handelt es sich um einen exekutiven Wachkörper, dessen Aufgaben sich trotz des ähnlichen äußeren Erscheinungsbildes vielfach und grundsätzlich von jenen der Polizei unterscheiden. Dennoch ist die Ausstattung der Justizwachebeamt*innen mit jener der Polizei vergleichbar. Als Dienstwaffen stehen Dienstpistolen und Gewehre, Taser¹, Rettungsmehrzweckstock und Pfefferspray zur Verfügung. Zur Bewältigung besonderer Gefahrensituationen gibt es in jeder Anstalt eine spezielle Einsatzgruppe der Justizwache. Diese ist mit zusätzlichen Schutz- und Einsatzmitteln ausgestattet, die Mitglieder werden eigens ausgebildet und regelmäßig trainiert.

Zur Optimierung der organisatorischen Sicherheit wird eine breite Palette an Maßnahmen zur Anwendung gebracht. Jede Justizanstalt verfügt über ausgefeilte Alarm-

1 Beim Taser handelt es sich um ein pistolenähnliches Gerät, mit dem auch auf Distanz kurzfristig starke elektrische Impulse auf die Zielperson abgegeben werden können, die dadurch vorübergehend bewegungsunfähig wird.

pläne zur professionellen Intervention bei konkreten Gefahrenlagen. Zudem ist in jeder Justizanstalt ein*e Sicherheitsbeauftragte*r betraut, dessen Aufgaben in der laufenden Beobachtung, Evaluation und Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen bestehen. Fachlich fundierte Vollzugspläne, erstellt und laufend aktualisiert durch multiprofessionelle Fachteams, bilden die Grundlage für Vollzugs- und Lockerungsentscheidungen. Eine Besonderheit im Dienste der organisatorischen Sicherheit stellt die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) dar. Hier werden schwere Gewalttäter*innen und Sexualstraftäter*innen aus dem gesamten österreichischen Strafvollzug von Expert*innen der forensischen Psychologie und Psychiatrie untersucht und begutachtet. Diese Gutachten bzw. Expertisen unterstützen einerseits die Planung und Umsetzung geeigneter individueller Behandlungsmaßnahmen, andererseits die Fachteams und Anstaltsleiter*innen bei der Erstellung von Lockerungsprognosen bzw. dem Treffen von Lockerungsentscheidungen. Zudem wird in dieser Einrichtung wissenschaftliche Begleitforschung geleistet.

Auch dem Aspekt der sozialen Sicherheit wird großes Augenmerk geschenkt. Unter sozialer Sicherheit sind Ausmaß und Qualität der Beziehungen zwischen den Häftlingen und den in der Anstalt Beschäftigten zu verstehen. Eine Besonderheit des österreichischen Strafvollzugssystems besteht darin, dass Justizwachebeamte*innen, neben ihren exekutiven Aufgaben, zu einem erheblichen Teil auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Diese erfordern eine andere Qualität der Beziehung von Mensch zu Mensch als rein exekutive Aufgaben. Die Tatsache, dass Justizwachebeamte*innen nicht nur für Sicherheitsaufgaben zuständig sind, sondern auch für die Betreuung der Insass*innen in den Abteilungen, deren Anleitung und Überwachung bei der Arbeit, die Unterstützung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie die Anleitung zur Freizeitgestaltung, kann als Beitrag zur sozialen Sicherheit des österreichischen Strafvollzugs gesehen werden. Damit unterscheiden sich die Anforderungen an die Bediensteten der Justizwache grundlegend von denen an Polizeibeamte.

Ebenso bedeutsam ist der Beitrag zur Sicherheit durch professionelle Behandlung, Betreuung und Resozialisierung der Straftäter*innen. Alle im Strafvollzug Tätigen haben daran mitzuwirken, die Straftäter*innen in ihren Resozialisierungsbemühungen zu unterstützen. Dazu steht eine Reihe von „Werkzeugen“ wie Vollzugslockerungen (Außenarbeit, Freigang, Ausgang) oder die Möglichkeit des Vollzuges im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) (siehe 2.5) zur Verfügung. Vor der Entlassung aus dem Strafvollzug unterstützen insbesondere die Fachdienste, wie etwa Sozialer Dienst und Psychologischer Dienst die Entlassungsvorbereitung, meist in Kooperation mit Einrichtungen der Nachbetreuung von Häftlingen, wie dem Verein „NEUSTART“, dem die Aufgabe der Bewährungshilfe übertragen ist.



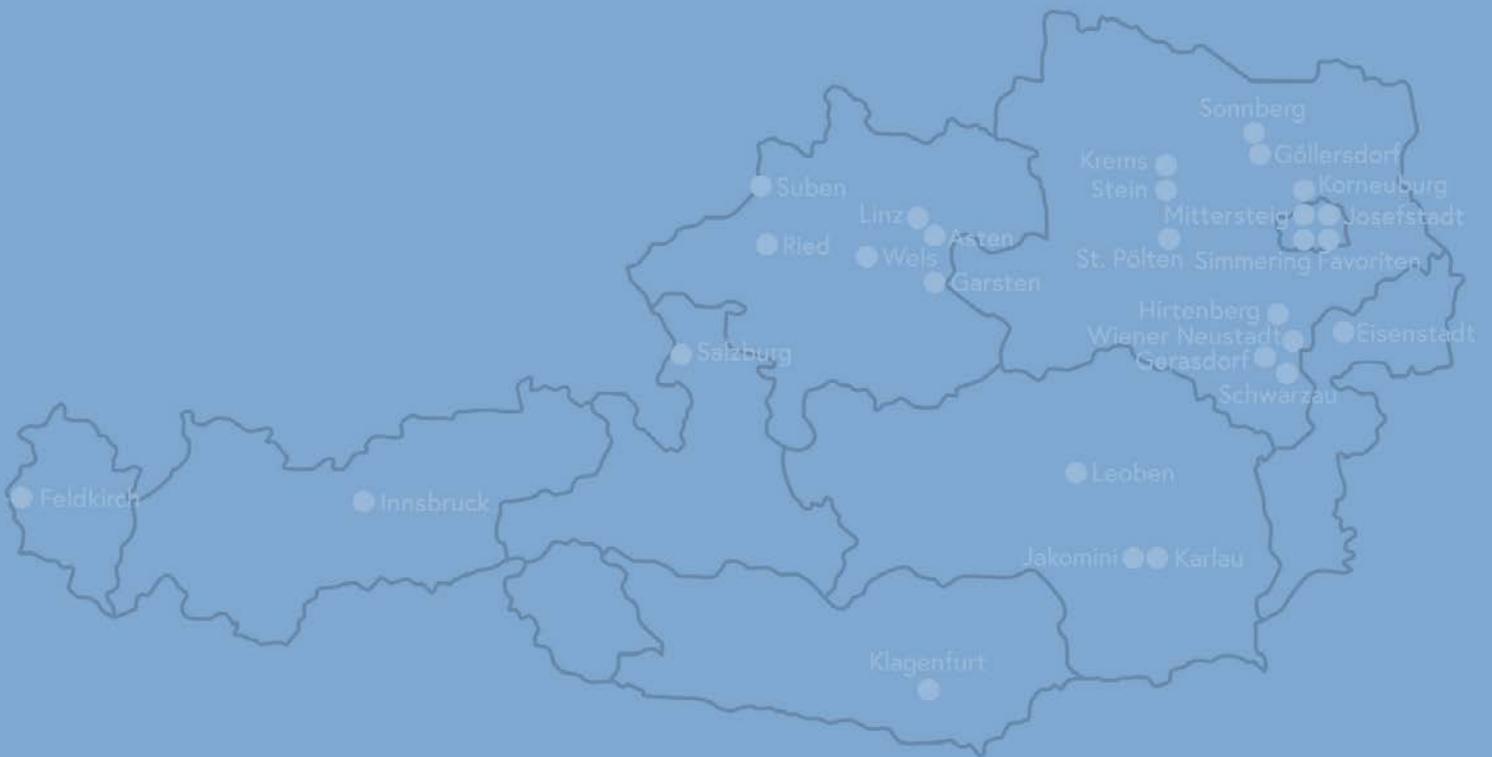
Überwachungskamera

1.4.3 Personelle Ausstattung in den Justizanstalten

Neben der baulichen und technischen Infrastruktur stellen die Bediensteten im Strafvollzug das wesentliche „Rückgrat“ der Vollzugsgestaltung dar. Dieses Rückgrat wird im österreichischen Strafvollzug von insgesamt knapp über 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Details zur personellen Ausstattung des Strafvollzugs finden sich unter 3.3.

2

Situation der Insass*innen



2.1 Haftbedingungen und Rechtsstellung der Insass*innen

2.1.1 Vollzugsort – wo erfolgt die Anhaltung der Insass*innen?

Die Untersuchungshaft wird in 15 sogenannten landesgerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen. Diese befinden sich jeweils am Ort eines Landesgerichtes in allen neun österreichischen Bundesländern. Besonderheiten des Vollzuges der Untersuchungshaft sind darüber hinaus in der Strafprozessordnung geregelt, im Übrigen wird sie nach den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes vollzogen. Untersuchungshäftlinge sollen demnach getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden, im Gegensatz zu den Strafgefangenen sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Die Zuständigkeit für Entscheidungen, insbesondere jene über den Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt, obliegt nicht den Anstaltsleiter*innen, sondern der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht.

Freiheitsstrafen in einer Dauer von bis zu 18 Monaten werden im Regelfall ebenfalls in den angeführten landesgerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen.

Übersteigt die (Rest)Freiheitsstrafe 18 Monate, so ist sie in einer Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; diese befinden sich überwiegend im Osten Österreichs. Die Einleitung des Strafvollzuges erfolgt meist im gerichtlichen Gefangenenhaus, nach Übernahme aus der Untersuchungshaft oder freiwilligem Strafantritt der oder des Betroffenen. Die Entscheidung, welche Strafvollzugsanstalt den Vollzug der Freiheitsstrafe übernimmt, kommt der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz im Rahmen der sogenannten Klassifizierung zu. Die Klassifizierung dient der Differenzierung und stärkeren Spezialisierung in der Behandlung der Strafgefangenen. Bedacht genommen wird dabei auf das Vorleben der Verurteilten, ihre persönlichen Verhältnisse und die begangene Straftat, um die geeignete Vollzugseinrichtung zu finden. In den einzelnen Justizanstalten bestehen Schwergewichtssetzungen in verschiedenen Bereichen wie etwa Arbeit, Ausbildung, Freigang, Behandlung von Sexualstraftäter*innen sowie Suchttherapie. Andere Schwergewichtssetzungen betreffen den Sicherheitsbereich. Mit der Klassifizierung wird versucht, sowohl Sicherheitserwägungen als auch Resozialisierungsbestrebungen zu unterstützen und eine größtmögliche Individualisierung zu erreichen. Der in der Folge den Anstaltsleiter*innen zu erstellende Vollzugsplan dient der Konkretisierung der in der Klassifizierung getroffenen Entscheidungen und der Strukturierung der weiteren Strafzeit.

Für Frauen und Jugendliche stehen jeweils eigene Vollzugsanstalten zur Verfügung; für Frauen die Justizanstalt Schwarzau, für Jugendliche die Justizanstalt Gerasdorf. In den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern sind besondere Abteilungen für Frauen und Jugendliche eingerichtet, in denen Untersuchungshaft oder kürzere Freiheitsstrafen verbüßt werden.

Sonderanstalten sind die Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs². Für den Maßnahmen-vollzug an zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher*innen bestehen mit der Justizanstalt Göllersdorf und der Justizanstalt Asten zwei spezialisierte Einrichtungen. Die Unterbringung von weiblichen zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher*innen sowie die Unterbringung weiblicher Jugendlicher erfolgt (seit dem Jahr 2017) ausschließlich in der Justizanstalt Asten. Männliche zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher werden in der Justizanstalt Wien-Mittersteig oder in einer besonderen Abteilung der drei großen Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein angehalten und behandelt. Die Behandlung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher findet schwerpunktmäßig in der Justizanstalt Wien-Favoriten statt.

Bei aller Unterschiedlichkeit der angeführten Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs besteht der kleinste gemeinsame Nenner für sämtliche Insass*innen in Freiheitsbeschränkungen von unterschiedlichem Ausmaß bis hin zum völligen Entzug der Freiheit im geschlossenen Sicherheitsvollzug.

2.1.2 Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangenen sind im Strafvollzugsgesetz zahlreiche Verhaltenspflichten auferlegt, deren Beachtung Sicherheit und Ordnung im Ablauf des Zusammenlebens in einer Haftanstalt gewährleisten soll. Die wichtigsten Pflichten sind:

- Befolgung von Anordnungen des Vollzugspersonals
- Beachtung der Sicherheit und Ordnung
- Arbeit
- Mitwirkung an der eigenen Resozialisierung
- Verbleiben in zugewiesenen Räumen oder an zugewiesenen Orten
- Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges (siehe 2.2.1)

2.1.3 Vorgehen bei Ordnungswidrigkeiten

Das Strafvollzugsgesetz sanktioniert den Verstoß gegen diese Pflichten, um deren besondere Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Strafvollzug zu vermitteln.

Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen bestimmte Verhaltenspflichten spricht man von einer Ordnungswidrigkeit. Exemplarisch werden einige Ordnungswidrigkeiten angeführt.

- Flucht
- Unerlaubter Verkehr oder Kontakt mit anderen Personen
- Unerlaubte Gewahrsame von Gegenständen
- Arbeitsverweigerung trotz Abmahnung
- Nichtantritt der Strafe nach Unterbrechung oder Ausgang
- Ungebührliches Benehmen
- Beschädigung oder starke Verschmutzung von Anstaltsgut

2 Zum Begriff des Maßnahmenvollzuges siehe 2.4.

Wird durch die Tat der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung begründet, so ist dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Als Ordnungsstrafen, die nur nach einem von den Anstaltsleiter*innen durchzuführenden Ordnungsstrafverfahren zu verhängen sind, kommen eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen in Betracht:

- Verweis: förmlich ausgesprochener, nachdrücklicher Tadel
- Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen
- Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (siehe 2.3), Fernsehempfang, Briefverkehr, Besuchsempfang oder Telefongespräche (nur wegen Missbrauchs dieser Rechte zulässig)
- Geldbuße: max. 200 Euro, in Teilbeträgen vom Hausgeld einzubehalten
- Hausarrest³: darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden

Mit Ausnahme des Verweises können alle Ordnungsstrafen bedingt (Probezeit ein bis sechs Monate, sie endet spätestens mit der Entlassung) ausgesprochen werden.

Wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit muss jedoch nicht immer eine Strafe verhängt werden. Ist die Schuld gering, hat die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen und ist eine Bestrafung nicht erforderlich, um künftiges ordnungsgemäßes Verhalten des Strafgefangenen sicher zu stellen, so erfolgt nur eine Abmahnung. Andernfalls haben die Anstaltsleiter*innen ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

2.1.4 Rechte und Vergünstigungen

So wie auch die Lebensgestaltung nicht inhaftierter Personen von gesetzlich festgeschriebenen Rechten und Pflichten mitbestimmt wird, bedarf insbesondere der durch den gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug eingeschränkte Lebensablauf einer normierten Ausrichtung. Die einem Rechtsstaat entsprechende Verrechtlichung des Strafvollzuges bedeutet im Wesentlichen die Beachtung des Legalitätsprinzips, die Einräumung subjektiver Rechte sowie deren Gestaltung durch einen im Rechtsweg überprüfbaren Verwaltungsakt.

Die Einräumung eines subjektiven Rechts ist aus den Formulierungen der einzelnen Gesetzesstellen erkennbar. Das Strafvollzugsgesetz spricht entweder ausdrücklich von Rechten oder von Berechtigungen, aber auch davon, dass Strafgefangene etwas dürfen. Hauptsächlich verwendet das Strafvollzugsgesetz bei der Einräumung subjektiver Rechte die Formulierung „... Strafgefangenen ist ... zu gestatten ...“.

3 In dieser Form des „Hausarrests“ innerhalb der Justizanstalt, die nicht mit dem elektronisch überwachten Hausarrest in der eigenen Wohnung verwechselt werden darf, werden die Insass*innen vorübergehend in einem besonderen Einzelhaftstraum angehalten. Für diese Zeit stehen der Insassin oder dem Insassen einzelne Rechte und Vergünstigungen wie z.B. das Recht auf TV-Empfang oder Telefongespräche nicht zu.

Als wichtige Rechte sind beispielsweise anzuführen:

- Besuche zu empfangen
- Briefe zu schreiben und zu empfangen
- Telefongespräche zu führen
- Ergänzende Nahrungs- und Genussmittel zu beziehen
- Radio zu hören und fernzusehen
- Ausgänge und verschiedene Vollzugslockerungen zu erhalten
- Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu beziehen
- Am Gottesdienst teilzunehmen und Seelsorge zu erhalten
- Zahnersatz, konservierende Zahnbehandlung bei Bedarf zu erhalten
- Malen, Zeichnen, bildnerische Betätigung in der Freizeit
- Den Haftraum auszuschnücken
- Bei weiblichen Strafgefangenen die Pflege und Erziehung ihrer Kinder (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) wahrzunehmen
- In der Anstalt zu heiraten

Hievon sind sogenannte Vergünstigungen zu unterscheiden: Einer oder einem Strafgefangenen, die oder der erkennen lässt, dass sie oder er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind nämlich auf ihr oder sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren. Insofern besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Recht auf Vergünstigungen.

Beispielsweise können folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte
- Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung
- Musizieren auf eigenen Instrumenten

2.1.5 Ansuchen und Beschwerden

Insass*innen haben das Recht, in eigenen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich Ansuchen zu stellen. Für die Formulierung von Ansuchen liegen in den Anstalten Formblätter auf.

In den Hausordnungen der Anstalten werden die Zeiten und zuständigen Stellen für das Vorbringen von Ansuchen bei „Sprechstunden“ oder beim „Bittrapport“ festgesetzt. Es ist außerdem vorgesehen, dass die Gefangenen schon bei den Zugangsgesprächen Gelegenheit haben, ihre Anliegen vorzubringen.

Diese können auf die verschiedensten persönlichen Bedürfnisse, die Einräumung subjektiver Rechte (z.B. auf die Gewährung von Lockerungen und Vergünstigungen), auf die Abstellung von (behaupteten) Mängeln im Vollzug oder auch nur auf die Durchführung einer Aussprache gerichtet sein.

In dringenden Fällen können die Anliegen dem nächsten erreichbaren Strafvollzugsbediensteten vorgetragen werden, der die erforderlichen Maßnahmen in die Wege

leitet. Diese Form von Kommunikation, die persönlich und unmittelbar erfolgt, hat sich bewährt und ist geeignet, Probleme im Vollzug hintanzuhalten.

Um rasche Erledigungen sicher zu stellen, sind alle an die Vollzugsbehörde gerichteten Ansuchen, Eingaben und Anträge ohne unnötige Verzögerung zu bearbeiten und zu beantworten. Unabhängig davon besteht die Rechtspflicht, spätestens sechs Monate nach dem Einlangen von Ansuchen und Beschwerden zu entscheiden.

Grundsätzlich ist über Ansuchen der Gefangenen ohne förmliches (Ermittlungs-) Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu entscheiden. Die Entscheidungen sind in der Regel mündlich bekannt zu geben. Nötigenfalls ist der wesentliche Inhalt der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt, z.B. in Form eines Aktenvermerks, festzuhalten. Nur in Ausnahmefällen, nämlich im Ordnungsstraf- und im Beschwerdeverfahren, sind die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und die Erlassung eines auf Verlangen schriftlich auszufertigenden Bescheides vorgesehen.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen und sonstige Entscheidungen der Anstaltsleitung steht den Vollzugsgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte zu (§ 16 Abs. 3 StVG), in deren Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Vollzugssenate (§ 18 StVG) bestehen aus zwei Richter*innen, von denen einer den Vorsitz führt, und einer oder einem fachkundigen Laienrichter*in. Den Vorsitz muss ein*e Richter*in des Dienststandes haben. Die Vollzugssenate entsprechen den Anforderungen eines Tribunals gemäß Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention.

Gegen die Entscheidung der Vollzugsgerichte kann Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden (§ 16a Abs. 1 Z 1 StVG).

2.1.6 Kontakte zur Außenwelt, Vollzugslockerungen

Zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten sind die Strafgefangenen u. a. von der Außenwelt abzuschließen und sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen. Die Strafgefangenen dürfen, soweit im Strafvollzugsgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Haftanstalt bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen, Außenarbeiten nur unter Aufsicht verrichten und mit Personen außerhalb der Anstalt nicht verkehren.

Da aber Kontakte zur Außenwelt auch als Instrumente der Resozialisierung anerkannt sind, sieht das Strafvollzugsgesetz eine Reihe von Durchbrechungen des Grundsatzes der Abschließung von der Außenwelt vor. Hierzu zählen vor allem Briefverkehr, Besuche, Telefongespräche sowie Ausführungen, unbewachte Ausgänge und Freigang. Unter Freigang ist das unbewachte Verlassen der Anstalt zur Verrichtung von Arbeiten außerhalb der Anstalt für externe Wirtschaftsbetriebe oder Auftraggeber, zum Zweck der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen oder der Berufsausbildung zu verstehen.

Die Abwicklung der Besuche erfolgt, je nach Sicherheitsstufe und den sozialen Umständen des Insass*innen, nach drei Modalitäten:

- „Sicherheitsbesuch“: Der Besuchsraum ist durch eine raumhohe Glaswand unterteilt. Diese Vorkehrung soll unerlaubte Übergabe von Gegenständen unterbinden. Die Verständigung erfolgt über eine Wechselsprechanlage.
- „Tischbesuche“ werden je nach Anstaltstyp in unterschiedlichem Umfang angeboten. Hier können Besucher*in und Insassin bzw. Insasse an einem Tisch sitzen und ungestört miteinander reden. Es dürfen aber auch hier keine Gegenstände übergeben werden. In besonderen Fällen kann von einer Überwachung Abstand genommen werden bzw. beschränkt sich diese auf das bloße Beobachten.
- „Familienbesuche“ zur Aufrechterhaltung familiärer und persönlicher Beziehungen erfolgen in geeigneten Räumlichkeiten mit Verzicht auf eine Überwachung, wodurch auch die Aufrechterhaltung enger persönlicher Beziehungen ermöglicht wird.

Telefongespräche sind aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Angehörigen, Sachwalter*innen, sozialen Einrichtungen, öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen zu ermöglichen. Mit Ausnahme der Angehörigengespräche sind die genannten Telefonate nicht zu überwachen. Bei Angehörigengesprächen kann auf die Überwachung verzichtet werden.

Sofern es im Interesse inländischer Behörden oder sofern dies zur Erledigung besonders wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur dringend erforderlich ist, dürfen Strafgefangene ausgeführt werden. Einer aus privaten Gründen beehrten, von den Strafgefangenen selbst zu bezahlenden Ausführung dürfen keine in ihrer*seiner Person begründeten Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

Strafgefangene können bei den Anstaltsleiter*innen eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe von bis zu acht Tagen beantragen. Eine solche ist möglich, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und die Insassin oder der Insasse als nicht besonders gefährlich einzuschätzen ist. Gründe für eine solche Unterbrechung der Freiheitsstrafe können beispielsweise Besuche bei schwer verletzten oder erkrankten Angehörigen oder die Teilnahme an der Beerdigung nahestehender Personen darstellen.

Ausgänge stellen ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Außenwelt dar.

Unter denselben Voraussetzungen wie bei der Unterbrechung der Freiheitsstrafe ist nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen höchstens zweimal im Vierteljahr Ausgang in der Dauer von bis zu zwölf Stunden zu gestatten, wenn ein solcher zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, oder zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen benötigt wird. Bei Zweckmäßigkeit und längeren Reisewegen darf die Dauer der Abwesenheit bis zu 48 Stunden betragen.

Während des Entlassungsvollzuges sind den Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen, zu

gestatten, wenn keine Missbrauchsgefahr zu erwarten ist und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt der Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des bevorstehenden Aufenthaltsortes des oder der jeweiligen Strafgefangenen zu verständigen.

Unter dem Begriff Vollzugslockerung können grundsätzlich all jene in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden fallenden Maßnahmen verstanden werden, die eine Durchbrechung der Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt bedeuten.

Alle Vollzugslockerungen dienen dem Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung der Strafgefangenen auf die Entlassung. Konnten während des Strafvollzuges nützliche soziale Verbindungen aufrecht erhalten oder hergestellt, ein so genannter sozialer Empfangsraum vorbereitet werden, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Wiedereinstieg in das Leben nach der Haft geschaffen. Ungeachtet dessen sind mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen nur zu gestatten, wenn Missbräuche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können und somit eine positive Lockerungsprognose vorliegt.

Für Strafgefangene, bei denen ein Missbrauch von Lockerungen nicht zu erwarten ist, ermöglicht das Strafvollzugsgesetz auch die Anhaltung in der Form, dass die Haft Räume am Tage nicht verschlossen werden bzw. kann bei Arbeiten außerhalb der Anstalt die Bewachung beschränkt werden oder entfallen. Es besteht weiters die Möglichkeit, den den Insass*innen das Verlassen der Anstalt für Berufsaus- und -fortbildung oder für ambulante Behandlungsmaßnahmen zu gestatten. Zudem bestehen erweiterte Ausgangsmöglichkeiten.

Diese Einrichtungen für den gelockerten Strafvollzug werden entweder in Form von anstaltsintern abgetrennten Abteilungen oder als außerhalb der Anstalt eingerichtete „Freigänger*innenhäuser“ betrieben.

Die Kontroll- und Vollzugsaufgaben werden aber weiterhin von der Justizanstalt wahrgenommen. Die Sicherheits- und Kontrollüberwachung erfolgt unter anderem auch durch elektronische Zutrittskontrollen, auch die elektronische Atemluftkontrolle auf Alkoholkonsum bei der Rückkehr vom Freigang ist in einigen Einrichtungen bereits möglich. Bevor die Insass*innen die Einrichtung das erste Mal verlassen, werden genaue Regelungen über die Rückkehr und Abwesenheitszeiten getroffen. Halten sich die Betroffenen an die Vereinbarung über die festgelegten Zeiträume, so können die Lockerungen sukzessive erweitert werden. Verstößen die Betroffenen gegen ihre jeweiligen Vereinbarungen, kehren sie beispielsweise zu spät in die Einrichtung zurück oder erscheinen sie nicht am Arbeitsplatz oder in alkoholisiertem Zustand, werden die gewährten Lockerungen wieder entzogen oder eingeschränkt.

Allen Vollzugslockerungen gemeinsam ist die enorme Bedeutung im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft. Die Fähigkeiten zur selbstständigen Lebensführung der Betroffenen werden gefördert, hilfreiche soziale Kontakte aufrecht erhalten oder wieder aufgebaut, die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt oder erst ermöglicht.

2.2 Betreuung der Insass*innen

Die Betreuung der Insass*innen ist eine gemeinsame Aufgabe aller im Strafvollzug tätigen Bediensteten. Großes Gewicht haben in diesem zentralen Aufgabenbereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs daher neben jenen Berufsgruppen, deren Aufgaben speziell im Betreuungsbereich liegen (Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Therapeut*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal ...), die Bediensteten des Exekutivdienstes, die auf den Abteilungen und in den Betrieben rund um die Uhr mit den Insass*innen in Kontakt stehen und ihre Entwicklung damit maßgeblich beeinflussen können.

2.2.1 Arbeit und Berufsausbildung

Arbeitsfähige Strafgefangene und grundsätzlich auch in einer vorbeugenden Maßnahme Untergebrachte sind gesetzlich verpflichtet, Arbeit zu leisten. Zur Arbeit verpflichtete Insass*innen haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Insass*innen mit Lebensgefahr oder Gefahr schweren gesundheitlichen Schadens verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden. Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen. Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Arbeitende des Metallgewerbes. 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Im Durchschnitt erhalten Insass*innen einer österreichischen Justizanstalt rund 5 Euro pro Straftattag nach Abzug des Vollzugskostenbeitrags und des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (davon stehen ihm 50% als Hausgeld frei zur Verfügung, 50% werden in einer sogenannten Rücklage für bestimmte Zwecke angespart, siehe Abschnitt 2.3).

Die Hebung der Beschäftigungsquote der Insass*innen ist auch als eines der Wirkungsziele im Rahmen des wirkungsorientierten Controllings des Justizressorts festgelegt.

Sämtliche Justizanstalten verfügen über eigene Arbeitsbetriebe und Werkstätten, die Beschäftigungsmöglichkeiten sicherstellen sollen. Die Palette der Arbeitsmöglichkeiten reicht von Werkstätten für klassische Handwerksberufe über sogenannte Unternehmerbetriebe, in denen für externe Unternehmen Arbeiten verrichtet werden, über Hausarbeiten (Gebäudereinigung, Pflege des Anstaltsareals) bis hin zu Arbeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Im Wege des Freigangs kommt, bei Vorliegen der Voraussetzungen für den gelockerten Strafvollzug, auch ein Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt in Betracht.

Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Für Untersuchungshäftlinge, für die die Unschuldsvermutung gilt, und für zurechnungsunfähige Untergebrachte besteht keine gesetzliche Arbeitspflicht. Arbeitsfähige erwachsene Untersuchungshäftlinge können aber unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen freiwillig arbeiten, wenn eine Beschäftigung ohne Beeinträchtigung der

Sicherheit und Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für das gerichtliche Strafverfahren zu befürchten sind.

Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung für Insass*innen im Strafvollzug. Je nach Ausstattung der Anstalt und Insass*innenpopulation wird in unterschiedlichem Ausmaß von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

In einigen Anstalten besteht die Möglichkeit zur Absolvierung einer Facharbeiter*innen-Intensivausbildung. In Kooperation mit Arbeitsmarktservice und Berufsförderungsinstitut werden verkürzte Lehrausbildungen in diversen Handwerksberufen angeboten. Die praktische Ausbildung erfolgt in Lehrbetrieben der jeweiligen Justizanstalten, der theoretische Unterricht wird von externen und internen Ausbildnern abgedeckt. Die Absolvent*innen einer Facharbeiter*innen-Intensivausbildung erhalten ein neutrales Zeugnis; das bedeutet, es ist daraus nicht zu ersehen, dass die Ausbildung in einer Justizanstalt absolviert wurde.

Eine kürzere Ausbildungsschiene stellen sogenannte Fachkurse dar. Fachkurse werden in den meisten Fällen in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsinstitut oder Wirtschaftsförderungsinstitut organisiert und umfassen Servier- und Kochkurse, Englisch- und Deutschkurse, Staplerfahrer*innenkurse, EDV-Kurse, Schweißkurse, Kurse zur Persönlichkeitsbildung usw. Die Teilnehmenden erhalten in der Regel eine Bestätigung über die Absolvierung des Fachkurses.

Eine reguläre mehrjährige Berufsausbildung ist naturgemäß nur bei Strafgefangenen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen möglich. In einigen Strafvollzugsanstalten werden Berufsausbildungen in unterschiedlichen Berufssparten angeboten, einzelne Justizanstalten verfügen über eigene Berufsschulen, die eine mehrjährige, reguläre Berufsausbildung ermöglichen.

Für jugendliche Insass*innen besteht die Möglichkeit, während der Haft den Pflichtschulabschluss in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf, in der Justizanstalt Schwarzenau (für die weiblichen jugendlichen Strafgefangenen) und nach Bedarf auch in den Jugendabteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser nachzuholen. In vielen Justizanstalten ist es möglich, den Europäischen Computerführerschein (ECDL) oder andere Qualifikationen im Computerbereich zu erwerben.

In mehreren Justizanstalten findet darüber hinaus das Projekt „Telelernen für Insassen von Justizanstalten“ im Wege der ELIS-Plattform statt. Diese Anstalten sind mit EDV-Arbeitsplätzen für Telelernen ausgestattet. Über einen zentralen Server werden interessierten Insass*innen unterschiedlichste Lernkurse angeboten. Diese reichen von Allgemeinbildung, Sprachkursen, Mathematik, CAD – Basisausbildung (Computer Aided Design), Buchhaltung bis hin zu theoretischen Inhalten aus dem Bereich der Metall- und Holzverarbeitung, Lagerhaltung etc.

Eine kleinere Zahl von Häftlingen nimmt die Möglichkeit von Fernstudien in Anspruch oder absolviert unterschiedlichste Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Wege des Freigangs.

2.2.2 Sozialversicherungsrechtliche Situation der Insass*innen

Strafgefangene sind in der Regel – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – nicht sozialversichert. Eine Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene besteht, sobald diese ihrer Arbeitspflicht nachkommen. Weiters gewährt das Strafvollzugsgesetz den Insass*innen, die im Vollzug einen Arbeitsunfall mit entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben, einen Anspruch auf Unfallrente. Unabhängig von der Arbeitsleistung wird die ärztliche Betreuung der Insass*innen (welche direkt vom Bund – und nicht von den Sozialversicherungsträgern – zu finanzieren ist) durch Ärzt*innen bzw. eigene Krankenabteilungen in den Justizanstalten gesichert. Bei Bedarf werden Fachärzt*innen beigezogen oder wird auf Krankenhäuser zurückgegriffen. Da eine unterschiedliche Krankenbehandlung von Insass*innen gegenüber der übrigen Bevölkerung nicht gerechtfertigt wäre, orientieren sich die Leistungen daran, was im gleichen Fall von den Krankenversicherungen geleistet werden würde. Ein längerer Haftaufenthalt kann insbesondere für das Entstehen eines Pensionsanspruches – mangels ausreichender Beitragszeiten – äußerst nachteilig sein. Es wird den Insass*innen daher empfohlen, sich freiwillig weiter zu versichern, was allerdings entsprechende Geldmittel voraussetzt.

Bereits bestehende sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche, etwa eine Alterspension oder Arbeitslosengeld, ruhen während der Haft (da für den Unterhalt des Insass*innen gesorgt ist), davon ausgenommen sind zum Teil Ansprüche der Angehörigen. Diese Ansprüche leben nach der Entlassung wieder auf.

2.2.3 Ärztliche, psychologische, sozialarbeiterische und seelsorgerische Betreuung

Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung wird von der Justizverwaltung sichergestellt, die die Kosten dafür zu tragen hat. In allen Justizanstalten halten praktische Ärzt*innen zumindest wöchentlich Ordinationsstunden ab. In den größeren Justizanstalten stehen für kranke Insass*innen Krankenabteilungen zu Verfügung, die zum Teil als Krankenanstalten im rechtlichen Sinne geführt werden. In den kleineren Anstalten bestehen Einzelhafträume zur Aufnahme Erkrankter. Für Insass*innen, die einer Spitalsbehandlung bedürfen, wurden in einigen öffentlichen Krankenhäusern so genannte „geschlossene Abteilungen“ – zumindest ein größeres Krankenzimmer mit einem Vorraum für die Bewachungsorgane – eingerichtet. Im Übrigen sind die öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet, Strafgefangene aufzunehmen, zu behandeln und ihre Bewachung zuzulassen.

Im Vergleich mit der Situation in Freiheit ergeben sich einige Besonderheiten bzw. Problemstellungen bei der medizinischen Betreuung, welche unmittelbar aus der Systemlogik des Strafvollzugs erwachsen. So ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Ärzt*in und Patient*in erschwert, da die Insass*innen als Folge der Haft de facto keine freie Arztwahl haben. Die Insass*innen weisen, da sie häufig sozialen Randgruppen angehören, einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand als die Allgemeinbevölkerung auf. Dies schlägt sich beispielsweise in der Häufigkeit von Er-

krankungen wie TBC, Hepatitis und AIDS nieder. Ein hoher Anteil der Insass*innen weist ausgeprägte psychische Probleme und Störungen auf. In den letzten Jahren hat sich der Anteil an Insass*innen mit psychischen Erkrankungen merklich erhöht. Besondere Bedeutung kommt daher den Fachärzt*innen für Psychiatrie zu. Aufgaben von psychiatrischen Diensten sind insbesondere ambulante Akutbehandlungen, Depotbehandlungen, Substitutionsbehandlungen, Kriseninterventionen, Therapiegespräche, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Vollzugsgestaltung, zur Entscheidung über Vollzugslockerungen, zur Verhängung von Sicherheitsmaßnahmen etc. In der Atmosphäre der Haft wird dem eigenen Körper und der persönlichen Befindlichkeit mehr Augenmerk geschenkt als in Freiheit. Es gibt Gründe, Symptome zu aggravieren oder zu simulieren (um Ausführungen zu Untersuchungen und Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern zu erreichen oder um Vergünstigungen oder Erleichterungen in der Haft zu erlangen). Anstaltsärzt*innen haben nicht nur Behandlungs-, sondern auch Beurteilungsfunktionen (z.B. bezüglich der Arbeitsfähigkeit, beim Vollzug von Hausarrest, bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen). Diese Umstände bringen hohe Anforderungen an die Anstaltsärzt*innen mit sich.

Psychologische Betreuung

In der Regel werden die Insass*innen bei der Aufnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes begutachtet, werden Gefährlichkeitsprognosen erstellt und wird die Therapiemotivation erhoben sowie gefördert. Stellungnahmen beziehungsweise Gutachten der psychologischen Dienste werden häufig in Verbindung mit der Gewährung von Vollzugslockerungen (Lockerungsprognosen) sowie der Entscheidung über (frühzeitige) bedingte Entlassung angefordert. In Kooperation mit anderen Betreuungsfachdiensten und der Anstaltsleitung werden Vollzugs- und Behandlungspläne erstellt und Eignungsuntersuchungen für Haftlockerungen oder (Berufs)-Ausbildungsmaßnahmen vorgenommen. Auch im Rahmen der Beurteilung von Fremd- und Selbstgefährdung von Insass*innen wird psychologische Expertise eingeholt.

Speziell in Sonder- oder Großanstalten haben Psycholog*innen festgelegte Sprechstunden. Allgemein führen sie Einzel- bzw. Gruppentherapiesitzungen durch und sind mit Kriseninterventionen beschäftigt. Sie geben Hilfestellungen bei persönlichen Problemen oder beraten Angehörige von Insass*innen. Sie wirken mit an der Suizidprävention durch klinisch psychologische Präventivmaßnahmen und Interventionen sowie an der Betreuung des Hafttraumzuweisungsprogramms VISCI. Beim VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) handelt es sich um ein Screening-Instrument zur Erstbeurteilung der Selbstmordgefährdung neu eingelieferter Insass*innen. Psycholog*innen haben die von diesem System als suizidgefährdet eingeschätzten Insass*innen ehest möglichst zu untersuchen, im Hinblick auf ihre Selbstmordgefährdung zu beurteilen und entsprechende Präventionsmaßnahmen vorzuschlagen. Weiters erstellen Psycholog*innen spezielle Behandlungsprogramme für Gewalttäter im Strafvollzug.

Vermehrt werden Therapieziele auch als Kurse, soziale Trainingsmaßnahmen oder spezielle Gruppenprogramme konkretisiert. Das Lernen von sozialen Fertigkeiten steht im Vordergrund. Dazu gehören auch Entspannungsübungen, Training von sozialer Kom-

petenz u.a. Die Grenzen zwischen psychologischer Behandlung und psychoedukativen Maßnahmen sind fließend.

Psycholog*innen wirken auch mit bei der Personalauswahl von Aufnahmewerbern für den Justizwachdienst und sonstiger Dienste im Strafvollzug sowie als Lehrbeauftragte bei der Aus- und Fortbildung des gesamten Vollzugspersonals in der Strafvollzugsakademie.

Der Bereich der Forschung und Entwicklung ist aus Ressourcengründen noch am wenigsten entwickelt. Vereinzelt werden Diplomarbeiten und Dissertationen zu Strafvollzugsthemen erstellt und von Vollzugspsycholog*innen betreut. Die forensisch-psychologische Vollzugsbegleitforschung im Sinne der wissenschaftlichen Evaluation von psychologischen Behandlungsformen sowie Prognoseinstrumenten sollte in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

Sozialarbeiterische Betreuung

Sozialarbeit im Strafvollzug ist eine Form der professionellen Hilfe, die darauf abzielt, den Insass*innen und ihrem sozialen Umfeld während ihrer Inhaftierung psychosoziale Beratung und Begleitung zu bieten. Der Soziale Dienst bildet eine Organisationseinheit in einer Justizanstalt, die für den modernen Strafvollzug unentbehrlich ist.



Im Rahmen der Aufnahme der Insass*innen wirkt der Soziale Dienst bei der Arbeitseinteilung, bei der Haftraumzuteilung und bei der Erstellung des Vollzugsplans mit. Seine Bediensteten sind behilflich, Angehörigenkontakte herzustellen, wirtschaftliche und finanzielle Fragen sowie zivile Rechtsansprüche abzuklären.

Weiters stellen sie während der Haftzeit Kontakte zu diversen Einrichtungen, wie Arbeitsmarktservice, Sozialreferaten, Jugendämtern, Bewährungshilfe, Suchtberatungseinrichtungen, Schuldner*innenberatung etc. her. Sie unterstützen bei persönlichen Problemen und bei der Krisenbewältigung.

Der Soziale Dienst spielt eine wichtige Rolle in der Vorbereitung von Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter begleiten bei Einzel und Gruppenausgängen.

Im Rahmen der bedingten Entlassung erstellt der Soziale Dienst Sozialprognosen, vor der Entlassung informiert er über Unterstützungsmöglichkeiten nach der Haftentlassung (finanzielle Rechtsansprüche, Wohnungsangelegenheiten, evtl. Arbeitsplatzsuche) und betreut Insass*innen, die mit besonderen Entlassungsproblemen konfrontiert sind.

Seelsorgerische Betreuung

Die Gefangenenseelsorge ist die älteste Betreuungseinrichtung im Strafvollzug. Es gibt sie seit dem Entstehen der Gefängnisse in der Neuzeit.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Gefangenenseelsorge ist das Strafvollzugsgesetz, welches das Recht der Gefangenen, an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen in der Justizanstalt teilzunehmen, sowie das Recht der Insass*innen auf Aussprache mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger regelt. Neben hauptamtlichen und nebenamtlichen katholischen und evangelischen Gefangenenseelsorgern sind auch Seelsorger*innen zahlreicher weiterer Religionsgemeinschaften in die Gefangenenseelsorge eingebunden. In der Praxis steht die Arbeit der Seelsorge im breiten Bogen zwischen rein religiösem Angebot (etwa Spende der heiligen Sakramente, Beichte, Gottesdienstfeier) und dem Eingehen auf alle denkbaren Bedürfnisse der Insass*innen. Die Grenzen zur Sozialarbeit sind manchmal fließend.

2.2.4 Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher*innen

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) verpflichtet die Justizverwaltung, für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung schließt u. a. auch Maßnahmen zur Behandlung und Betreuung suchtkranker Häftlinge mit ein. Ein relativ großer Prozentsatz muss als süchtig bzw. abhängig bezeichnet werden. Das Strafvollzugsgesetz bietet suchtkranken Strafgefangenen die Möglichkeit, sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen.

Die Justizverwaltung ist bemüht, vor der Haft begonnene Behandlungen während der Untersuchungshaft bzw. des Strafvollzuges zu übernehmen und aufrecht zu erhalten. Ziel sollte eine möglichst lückenlose „durchgehende Betreuung“ sein, die die Häftlinge von den öffentlichen gesundheitlichen Präventions- und Behandlungsprogrammen nicht ausschließt.

Die Maßnahmen gegen den illegalen Drogenkonsum in österreichischen Gefängnissen beruhen im Wesentlichen auf dem Ziel, die Gesundheit zu erhalten.

Schnittstelle für diese Maßnahmen ist die obligatorische Zugangsuntersuchung beim Eintritt in die Haft. Alle Insass*innen erhalten anlässlich der Zugangsuntersuchung ein so genanntes „Take-Care Paket“, welches Informationsblätter zur Ansteckungsvermeidung, diverse Hygiene-Artikel sowie Kondome enthält. Kondome sind zur anonymen Entnahme auch während der Haft vorhanden. Im Falle des Vorliegens einer Entzugssymptomatik kommt es zur ärztlich begleiteten medikamentösen „Abfederung“ der Entzugssymptome oder aber zur Einleitung oder Fortsetzung einer Substitutionsbehandlung.

Substitutionsbehandlung

Neben den abstinenzorientierten Behandlungsprogrammen in speziellen Vollzugseinrichtungen besteht ein weiterer Behandlungsschwerpunkt in der Führung von Substitutionsprogrammen. Diese werden entweder von den Anstaltsärzt*innen oder von Fachärzt*innen durchgeführt. Die Entscheidung darüber, ob ein Häftling Substitutionsbehandlung erhält, fällt ausschließlich in die Kompetenz der Ärzt*innen und ist nicht von der Länge der Strafhaft abhängig. Dies betrifft vor allem HIV-positive Strafgefangene sowie solche mit einer ausgeprägten Opiat-Anamnese. In Einzelfällen wird auch Insass*innen vor der Haftentlassung ein Substitutionsprogramm angeboten, wenn eine hohe Rückfallsgefahr

in die Sucht zu erwarten ist bzw. Rückfälle während des Freiganges und bei Ausgängen tatsächlich eintraten.

Therapie

Neben der Gesundheitserhaltung bzw. Substitutionsbehandlung werden auch abstinenzorientierte Therapien durch Einzel- oder Gruppenbehandlung angeboten. Besondere Einrichtungen für diese Therapien sind in der Justizanstalt Wien-Favoriten sowie in speziellen Sonderabteilungen in einzelnen Justizanstalten vorhanden. Die Therapien finden auf freiwilliger Basis statt. Daneben gibt es noch Angebote ambulanter Therapiemaßnahmen durch externe Drogeneinrichtungen.

Sämtliche Therapiemaßnahmen im Gefängnis werden durch regelmäßige Harn-tests kontrolliert.

2.2.5 Entlassungsvorbereitung

Ein großes Augenmerk wird im österreichischen Strafvollzug auf die gründliche Vorbereitung der Haftentlassung gelegt. Damit soll die Schnittstelle von der Haft zum Übergang in die Freiheit gut bewältigt werden.

So ist beispielsweise eine zeitgerechte, in vielen Fällen auch durchgehende Einbeziehung von externen Drogeneinrichtungen in die Betreuung während der Haft vorgesehen. Weiters besteht die Möglichkeit, die Anstalt während des Tages zum Zwecke der Arbeit, Freizeit oder Therapiemaßnahmen zu verlassen (in der Regel sechs bis zwölf Monate vor Haftende). Forciert werden Kontakte zu externen Sozialeinrichtungen, die im Bedarfsfall Wohn- und Arbeitsplätze nach der Haftentlassung zur Verfügung stellen. Fallweise können Insass*innen in Form mehrtägiger Ausgänge bereits während des Entlassungsvollzuges in Übergangprojekten oder Wohnheimen „probewohnen“ und/oder arbeiten. Besonders zu erwähnen ist der Verein NEUSTART, der im Bereich Haftentlassenenhilfe einen großen Beitrag leistet.

2.2.6 Freizeitgestaltung und Sport

Eine gut strukturierte Freizeitgestaltung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ruhe und Sicherheit in den Justizanstalten.

Alle Justizanstalten verfügen über Gefangenenbüchereien, in denen die Insass*innen Bücher (auch fremdsprachige Literatur) entleihen können. Österreichweit stehen in diesen Büchereien rund 180.000 Bücher zur Verfügung. In vielen Gefangenenbüchereien liegen auch Zeitschriften und Zeitungen auf.

Neben der Möglichkeit des Radio- bzw. Fernsehempfangs gibt es zahlreiche Hobby-, Musik- und Theatergruppen, die eine sinnvolle Nutzung der Freizeit unterstützen. Als Vergünstigung kann Strafgefangenen auch die Nutzung eigener Computer gestattet werden.

Ein Schwerpunkt der Freizeitgestaltung liegt im sportlichen Bereich. In allen Justizanstalten gibt es entsprechende Einrichtungen für sportliche Betätigungen, wie Sportplätze, Turnsäle und Fitnessräume. Neben Tischtennis, Gymnastik und Joggen erfreuen sich vor allem Ballspiele und Krafttraining großer Beliebtheit. Die körperliche

Betätigung der Insass*innen trägt wesentlich zum Aggressionsabbau und somit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten bei.

Weiters werden im Regelfall einmal im Vierteljahr als strukturierte Form der Freizeitgestaltung Veranstaltungen wie Diavorträge, Lesungen, Theateraufführungen sowie Konzerte angeboten.

Eine wichtige Rolle bei der Wahrung von Ordnung und Sicherheit in den Justizanstalten spielt auch das Group-Counselling. Dabei handelt es sich um Gruppengespräche unter der Leitung von geschulten Bediensteten mit der Zielsetzung, bei den Insass*innen Spannungen abzubauen und sie zu befähigen, Probleme und Anliegen gruppengerecht zu artikulieren.

2.3 Wirtschaftliche Situation der Insass*innen

Strafgefangene dürfen weder Geld, noch andere als die ihnen bei der Aufnahme belassenen oder später ordnungsgemäß überlassenen Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben. Strafgefangenen ist es ebenso untersagt, mit anderen Strafgefangenen oder im Strafvollzug tätigen Personen Geschäfte abzuschließen. Nahrungs- und Genussmittel geringen Wertes dürfen sie aber nach Bewilligung als Geschenke annehmen.

Das Strafvollzugsgesetz unterscheidet beim Vermögen eines Strafgefangenen drei Bereiche – das „Eigengeld“, das „Hausgeld“ und die „Rücklage“.

Geld, welches ein*e Strafgefangene*r bei der Aufnahme bei sich hat oder das später für ihn einlangt, wird als „Eigengeld“ gutgeschrieben. Innerhalb des Vollzuges kann dieses Eigengeld beispielsweise für den Erstbezug von Bedarfsgegenständen (Toilettenartikel, Pflegemittel), die Anschaffung von Büchern zur Fortbildung, Schreib- und Zeichenutensilien oder zur Bestreitung von Post- und Telefongebühren verwendet werden.

Während des Strafvollzuges steht Strafgefangenen neben der eingeschränkten Eigengeldverwendung nur die auf Grund ihrer Beschäftigung erzielte Arbeitsvergütung zur Verfügung. Nach Abzug eines Vollzugskosten- sowie Arbeitslosenversicherungsbeitrages⁴ wird die verbleibende Arbeitsvergütung je zur Hälfte als Hausgeld und Rücklage gutgeschrieben. Strafgefangenen, die unverschuldet keiner Beschäftigung nachgehen können und daher keine Arbeitsvergütung beziehen, wird eine geringe Unbeschäftigtenvergütung als Hausgeld zugestanden.

Das Hausgeld sowie eine für besondere Leistungen gewährte außerordentliche Arbeitsvergütung stehen den Strafgefangenen zur Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz zur Verfügung. Hiezu zählen beispielsweise der Bezug von Bedarfsgegenständen (zugelassene Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie einfache Gegenstände des täglichen Lebens).

4 Siehe zum Arbeitsverdienst und zum Vollzugskostenbeitrag den Abschnitt 2.2.1, zur sozialversicherungsrechtlichen Situation den Abschnitt 2.2.2.

Die Rücklage dient grundsätzlich der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung sowie für Anschaffungen, die das Fortkommen nach der Entlassung fördern (z. B. Erhaltung einer Wohnung). Die halbe Rücklage kann zur Schuldentilgung, für unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie zur Schadenswiedergutmachung gegenüber den Opfern der strafbaren Handlung verwendet werden.

2.4 Besonderheiten des Maßnahmenvollzugs

Neben dem Strafsystem kennt das Strafgesetzbuch (StGB) auch ein System sogenannter vorbeugender Maßnahmen. Ihre Verhängung setzt zwar auch eine Straftat voraus, der Zweck der Maßnahme liegt aber nicht in der Ahndung dieser Tat, sondern in der Reduktion der Gefährlichkeit der Täter*innen für die Zukunft. Es soll die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit der Täter*innen geschützt werden. Die größte Bedeutung haben die vorbeugenden Maßnahmen im Umgang mit geistig abnormen Rechtsbrecher*innen, die in der vorbeugenden Maßnahme grundsätzlich unbefristet so lange angehalten werden, bis anzunehmen ist, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die Anhaltung gerichtet hat, nicht mehr besteht. Oft hängt eine Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug davon ab, dass für eine ambulante oder stationäre Nachbetreuung der Entlassenen gesorgt werden kann. Nicht zuletzt bedingt durch die ehemaligen Insass*innen des Maßnahmenvollzugs häufig entgegengebrachten Vorurteilen ist es für die Vollzugsverwaltung sehr schwierig, geeignete Nachbetreuungseinrichtungen zu finden. Hier wären im Rahmen ihrer Kompetenz für das Sozialwesen insbesondere auch die Bundesländer gefordert.

2.4.1 Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrecher*innen

Das österreichische Strafrechtssystem unterscheidet zwei Gruppen geistig abnormer Rechtsbrecher*innen, welche im Maßnahmenvollzug unterzubringen sind:

Zunächst sind dies Personen, welche eine mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen haben und nicht bestraft werden können, weil sie die Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht. Weitere Voraussetzung ist, dass nach ihrer Person, nach ihrem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass sie sonst unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden.

Die Strafvollzugsverwaltung verfügt mit der Justizanstalt Göllersdorf und der Justizanstalt Asten über zwei Einrichtungen zur Unterbringung und Behandlung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher*innen. Beide Anstalten sind mit ausreichend Fachpersonal ausgestattet, um die professionelle Behandlung und Betreuung dieser Personengruppe sicherzustellen. Darüber hinaus werden zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher*innen in forensischen Abteilungen psychiatrischer Krankenanstalten im gesamten Bundesgebiet untergebracht und behandelt.

Diese Gruppe geistig abnormer Rechtsbrecher*innen stellt für die Strafvollzugsverwaltung eine große Herausforderung dar, hat sich doch ihre Zahl in den letzten zehn Jahren um 80% erhöht. Zudem fallen enorme Kosten für die Unterbringung und Behandlung dieses Personenkreises in den psychiatrischen Krankenhäusern an, die das Strafvollzugsbudget ganz erheblich belasten.

Als zweite Gruppe sind unter denselben Voraussetzungen auch jene Personen im Maßnahmenvollzug unterzubringen, die eine solche Tat, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit begehen. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen. Auch die Zahl dieses Personenkreises hat sich seit der Jahrtausendwende mehr als verdoppelt. Die Unterbringung und Behandlung dieser geistig abnormen Rechtsbrecher*innen erfolgt in der Justizanstalt Wien-Mittersteig sowie in eigenen, getrennten Abteilungen der großen Strafvollzugsanstalten Garsten, Stein und Graz-Karlau, im Falle jugendlicher Rechtsbrecher in der Justizanstalt Gerasdorf und im Falle weiblicher Rechtsbrecherinnen in der Justizanstalt Asten. Die Unterbringung von weiblichen zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecherinnen sowie die Unterbringung weiblicher Jugendlicher erfolgt (seit dem Jahr 2017) ausschließlich in der Justizanstalt Asten.

2.4.2 Maßnahmenvollzug an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher*innen

In eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher*innen wird eingewiesen, wer dem Missbrauch eines berauschenden oder Suchtmittels erlegen ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung verurteilt wird. Dies unter der Voraussetzung, dass nach ihrer*seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass sie*er sonst im Zusammenhang mit ihrer*seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch eine mit Strafe bedrohte Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

Am 1. Jänner 2020 befanden sich in ganz Österreich lediglich 26 Untergebrachte in dieser Maßnahme. Ungleich häufiger erfolgt die Behandlung von Strafgefangenen mit Suchtproblemen auf freiwilliger Basis beziehungsweise auf Antrag der betroffenen Strafgefangenen gemäß § 68a StVG.

Zur Behandlung drogenkranker Insass*innen steht mit der Justizanstalt Wien-Favoriten eine spezialisierte Einrichtung zur Verfügung, in zwei weiteren Anstalten (Innsbruck und Stein) sind Abteilungen zur Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher*innen eingerichtet.

2.5 Besonderheiten des elektronisch überwachten Hausarrests (eüH) – „Fußfessel“

Der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) stellt die jüngste Vollzugsform in Österreich dar, er wurde im Herbst 2010 eingeführt. Grundsätzlich kommen für diese Vollzugsform Personen in Frage, die ausreichend sozial integriert sind und deren zu verbüßende (Rest-)Strafe zwölf Monate nicht übersteigt. Der eüH muss beantragt werden und kann den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt zur Gänze ersetzen („Frontdoor-Variante“) oder aber verkürzen („Backdoor-Variante“).



Elektronische Fußfessel

Die Entscheidung über die Gewährung des eüH trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Vollzugsbehörde. In Ausnahmefällen kann der eüH auch die Untersuchungshaft ersetzen, die Entscheidung darüber hat das zuständige Gericht zu treffen.

Ein Antrag auf Verbüßung von Strafhaft im elektronisch überwachten Hausarrest kann nur bewilligt werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit übersteigt zwölf Monate nicht oder wird voraussichtlich 12 Monate nicht übersteigen, weil mit einer bedingten Entlassung gerechnet werden kann
- Geeignete Unterkunft im Inland
- Geeignete Beschäftigung
- Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz
- Schriftliche Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Prognose, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der aufzuerlegenden Bedingungen diese Vollzugsform nicht missbraucht wird

Der Vollzug von Strafhaft in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass die überwachte Person sich in ihrer Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen ihrer Lebensführung außerhalb der Anstalt zu unterwerfen hat. Die Unterkunft darf nur zu bestimmten Zwecken verlassen werden.

Die Anordnung des Hausarrests im Rahmen der Untersuchungshaft ist zulässig, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen gelindere Mittel aufgehoben und der Zweck der Anhaltung aber auch durch diese Art des Vollzugs der Untersuchungshaft erreicht werden kann.

Soweit die Verurteilten dazu in der Lage sind, haben sie zu den Kosten des eÜH einen Beitrag von maximal 22 Euro/Tag zu entrichten. Für den eÜH an Stelle der Untersuchungshaft sind keine Kosten zu ersetzen.

Die praktische Abwicklung nach Genehmigung des eÜH verläuft wie folgt: In der Unterkunft der betroffenen Person wird eine Basisstation zur Übermittlung der Funksignale des elektronischen Senders sowie zur Durchführung von Kontrollanrufen installiert. Im Einzelfall ist es auch möglich, die überwachte Person zu einer Atemluftanalyse an der Basisstation aufzufordern und auf diesem Wege ohne großen Aufwand eine Alkoholkontrolle durchzuführen. Die überwachte Person trägt um den Fußknöchel einen Funksender, der mit der in Reichweite befindlichen Basisstation Verbindung aufnimmt. Im Regelfall werden lediglich die An- und Abwesenheitszeiten in der Unterkunft überwacht. Eine permanente Überwachung, die durch Einsatz von GPS-Technik ermöglicht wird, findet nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei Sexualstraftäter*innen, soweit für sie diese Vollzugsform überhaupt zulässig ist) statt.

In einem individuellen Aufsichtsprofil werden die konkreten zeitlichen und örtlichen Komponenten des Tagesablaufes, insbesondere auch die erlaubten Abwesenheitszeiten von der Unterkunft festgehalten. Die elektronische Überwachung des Systems erfolgt für alle Probanden des eÜH in einer Überwachungszentrale in Wien.

Die notwendigen Erhebungen zur Klärung der Voraussetzungen beziehungsweise zur Erstellung des Aufsichtsprofils erfolgen mit Unterstützung durch Sozialarbeiter*innen des Vereins „NEUSTART“. Dieser Verein ist Vertragspartner des Bundesministeriums für Justiz und auch für die Durchführung der Haftentlassenenhilfe, Bewährungshilfe, des außergerichtlichen Tatausgleichs und für die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen zuständig. Die Mitarbeiter*innen des Vereins NEUSTART sind auch für die sozialarbeiterische Begleitung und für die Betreuung der Insass*innen für die gesamte Dauer des eÜH zuständig. Sie stehen in engem Kontakt mit den Insass*innen und den zuständigen Mitarbeiter*innen der Vollzugsanstalt und der Überwachungszentrale.

Ein Widerruf der Gewährung des eÜH erfolgt bei:

- Wegfall einer notwendigen Voraussetzung
- Schwerwiegenden Verletzungen von Anordnungen oder auferlegten Bedingungen
- Längerem Verzug bei Zahlung eines auferlegten Kostenbeitrags
- Erklärung der überwachten Person, die Bedingungen nicht mehr einhalten zu können
- Dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung oder von Fluchtabsichten

Zum Stichtag 1. Jänner 2020 befanden sich 315 Personen und somit rund 3,5% der Strafgefangenen im eÜH. Kaum angenommen durch die Gerichte wurde bisher die Möglichkeit der Anwendung des eÜH als Form der Untersuchungshaft. Seit Einführung des eÜH hatten bis 1. Jänner 2020 insgesamt 6.574 Insass*innen den eÜH planmäßig beendet. Lediglich bei 652 Insass*innen kam es zu einer vorzeitigen Beendigung.

2.6 Entlassung aus dem Strafvollzug, Nachbetreuung, Verein Neustart

Ein wesentliches Element der sozialen Reintegration nach Verbüßung einer Haftstrafe ist ein gut geplanter und begleiteter Übergang vom Strafvollzug in das Leben in Freiheit. Im günstigsten Fall mündet der Vollzugsplan des Strafgefangenen im Entlassungsvollzug in einem Reintegrationsplan, bereitet die Entlassung durch zweckmäßige Gewährung von Vollzugslockerungen gut vor und plant die (gegebenenfalls) notwendige oder zweckmäßige Nachbetreuung im Anschluss an den Straf- oder Maßnahmenvollzug. Nicht wenige Angehaltene weisen persönliche und soziale Defizite auf, welche eine Reintegration in die Gesellschaft erschweren.

Eine wesentliche Säule der Nachbetreuung von Haftentlassenen stellt der Verein „NEUSTART“⁵ dar. Der in seinen Aufwendungen aus dem Justizbudget finanzierte Verein „NEUSTART“ bündelt folgende Aufgabenfelder:

Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, elektronisch überwachter Hausarrest, Tatausgleich und gemeinnützige Leistungen. Darüber hinaus engagiert sich NEUSTART auch in der Prozessbegleitung von Opfern und in der Prävention.

Im Rahmen der Haftentlassenenhilfe wird vor allem Unterstützung angeboten. Alle Insass*innen werden vom Sozialen Dienst darüber informiert, dass sie zur Vorbereitung ihrer Entlassung Unterstützung durch Mitarbeiter*innen von NEUSTART in Anspruch nehmen können. Schon während der Haft wird auf Wunsch der Insass*innen der persönliche Kontakt hergestellt. Neben der Unterstützung in sozialen Belangen, wie z.B. Wohnungs- und Arbeitssuche, Unterstützung und Abklärung versicherungsrechtlicher Fragen und Schuldenregulierung, ist die Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Reduzierung der persönlichen Rückfallgewährung ein wichtiger Teil der Beratung. Insass*innen, die keine Bewährungshilfe als gerichtliche Weisung erhalten haben, können entweder das Unterstützungsangebot der Haftentlassenenhilfe in Anspruch nehmen oder aber um Bewährungshilfe auf freiwilliger Basis ersuchen.

Über die Tätigkeit des Vereins NEUSTART hinaus werden meist über Vermittlung der Fachdienste in den Justizanstalten Kontakte zu unterschiedlichen Organisationen wie zum Beispiel der Suchthilfe, der Männerberatung oder anderen Einrichtungen der sozial stützenden Netzwerke, ermöglicht. Eine ganze Reihe derartiger Einrichtungen hält auch selbst Sprechstunden in den Justizanstalten ab und besucht dort Häftlinge.

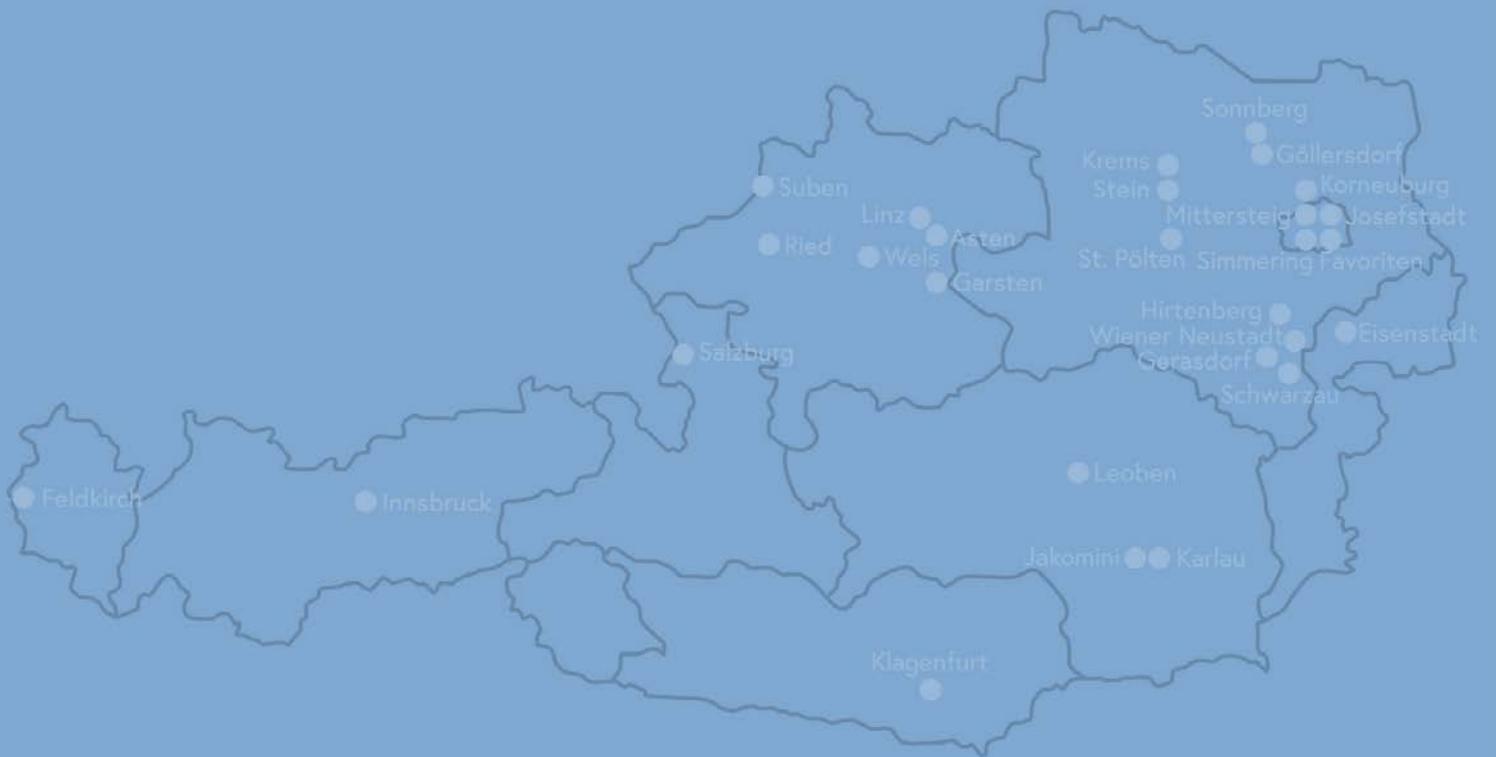
Zur Nachbetreuung psychisch auffälliger Insass*innen des Maßnahmenvollzugs ging das Bundesministerium für Justiz Partnerschaften mit forensischen Ambulanzen einiger psychiatrischer Krankenhäuser ein. Hier können gerichtliche Weisungen im Zuge der bedingten Entlassung von Untergebrachten des Maßnahmenvollzugs, wie zum Beispiel die ambulante Fortsetzung von Psychotherapie und die Durchführung und Überwachung medikamentöser Behandlungen umgesetzt werden.

The logo for NEUSTART is a bright pink rounded rectangle with the word "NEUSTART" written in white, bold, uppercase letters.

5 www.neustart.at

3

Kennzahlen



3.1 Allgemeine Vollzugskennzahlen

Insass*innen nach Art des Vergehens 2020 exkl. U-Haft	Absolut	Prozent
Delikte gegen die Freiheit	478	7
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	554	8
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.739	39
Delikte gegen Leib und Leben	1.545	22
Delikte nach dem Suchtmittelgesetz	1.348	19
Sonstige Delikte	243	3
Terrorismus	38	1
Verbotsgesetz und Verhetzung	47	1
Insass*innen nach Alter 2020 exkl. U-Haft		
14 bis 18	55	1
18 bis 21	257	4
21 bis 30	1.801	26
30 bis 40	2.305	33
40 bis 50	1.392	20
50 bis 60	806	12
60 bis 70	290	4
70 bis 80	75	1
80 und älter	11	0
Insass*innen nach Geschlecht 2020 exkl. U-Haft		
Männlich	6.552	94
Weiblich	440	6
Insass*innen nach Staatsbürgerschaft 2019 inkl. U-Haft		
Österreichische Staatsbürger*innen	4.290	46
andere EU Staatsbürger*innen	1.682	18
Nicht-EU Staatsbürger*innen	3.346	36
unbekannte Staatsbürgerschaft	11	0
Verteilung des Insass*innenstands 2020		
Auslastung der Justizanstalten	8.354	94
davon in Strafhaft	5.907	65
<i>und davon im elektronisch überwachten Hausarrest</i>	311	3
davon in U-Haft	1.742	19
davon Untergebrachte	1.085	12
davon Sonstige	338	4
Verteilung der Strafgefangenen nach Strafdauer 2019 inkl. U-Haft		
Strafdauer 0 bis 1 Jahr	5.586	40
Strafdauer 1 bis 5 Jahre	6.440	46
Strafdauer 5 bis 10 Jahre	1.348	10
Strafdauer 10 bis 20 Jahre	555	4
Strafdauer über 20 Jahre bis lebenslang	204	1

Die Daten über die Insass*innen in Strafhaft oder Unterbringung, exklusive der U-Haft, zeigen, dass über 90% der Insass*innen Männer sind.

Das Alter der Insass*innen offenbart, dass im Alter unter 30 über ein Viertel aller Insass*innen zu finden sind. Besonders bei jungen Menschen ist es wichtig mit Reintegrationsmaßnahmen eine Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu sichern, um langfristig positive Akzente bei der Entlassung zu setzen.

Die Auswertung der Daten nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass auf Österreicher*innen (46%) und andere EU Staatsbürger*innen (18%) gemeinsam einen Anteil von 64% der Insass*innen entfällt. Der Rest sind Drittstaatsangehörige.

3.2 Wirtschaftliche Kennzahlen zum Straf- und Maßnahmenvollzug

Das Gesamtbudget für den Straf- und Maßnahmenvollzug einschließlich Bewährungshilfe liegt im Jahr 2019 bei rund 518 Millionen Euro. Davon entfallen rund 228 Millionen Euro auf Personalkosten.

Im Gesamtbetrag enthalten sind rund 40 Millionen Euro als Detailbudget für den Bereich der Bewährungshilfe.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Insassen oder eine Insassin des Straf- und Maßnahmenvollzuges pro Hafttag beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 130 Euro. In diesem Kostensatz sind neben den Kosten für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene auch jene für die Anhaltung und Behandlung von Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges (insbesondere sog. „geistig abnormer Rechtsbrecher*innen“) eingerechnet. Dabei handelt es sich um Vollkosten, welche die Personal-, Gebäudekosten und den Sachaufwand beinhalten. Beträchtliche Kosten erwachsen der Vollzugsverwaltung aus der zum Teil in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten erfolgenden Unterbringung nicht zu rechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher*innen.

Die mit rund 62 Millionen Euro budgetierten Einnahmen bestehen zu etwa 56% aus den sogenannten Vollzugskostenbeiträgen, die den Insassinnen und Insassen von der Arbeitsvergütung als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges abgezogen werden (vgl. Kapitel 2.2.1), außerdem aus Erträgen für den Verkauf von Produkten und Leistungen sowie aus Beiträgen der Länder zu den Kosten der Gesundheitsversorgung der Gefangenen.

Die Justizanstalten des österreichischen Strafvollzuges stellen einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftsfaktor dar.

Gemäß Strafvollzugsgesetz ist Vorsorge dafür zu treffen, dass jede*r Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann. Die österreichischen Justizanstalten verfügen über mehr als 350 Betriebe, in denen durchschnittlich rund 5.000 Insass*innen beschäftigt werden können. Etwa 350 Arbeitsplätze werden davon von Freigänger*innen besetzt. Arbeitsaufträge werden vorwiegend für Justizdienststellen, Bundesdienststellen, Justizbedienstete und die eigenen Justizanstalten durchgeführt.

Der österreichische Strafvollzug ist jedoch auch an einer Zusammenarbeit mit den Unternehmen der freien Wirtschaft interessiert, um die Gefangenen angemessen beschäftigen und ausbilden zu können. In allen 28 Justizanstalten stehen der heimischen Wirtschaft Betriebe zur Nutzung als „verlängerte Werkbank“ oder als leistungsfähige Produktionseinheit zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizanstalten stellt für Unternehmen eine ernsthafte Alternative zu einer Produktionsverlagerung in das Ausland dar.

Die Unternehmerbetriebe der Justizanstalten bieten:

- Kontinuierliche Fertigung ohne betriebsbedingte Ausfälle
- Produktionsstätten und Lagerräume
- Kontinuierliche Anlieferung und Abholung

Insbesondere werden angeboten: Metallverarbeitung, Versand-, Kuvertier-, Klebe- und Falzarbeiten, diverse Sortierarbeiten, Druck- und Buchbinderarbeiten sowie unterschiedlichste Arbeiten im Rahmen des Freigangs.

Jährlich werden rund 12,5 Millionen Euro an Einnahmen von Unternehmen und privaten Auftraggebern erzielt. Zu diesen Einnahmen kommen noch Leistungen für die eigenen Justizanstalten hinzu (Anstaltsküchen, Bäckereien, Wäschereien, Anfertigung von Haftraumeinrichtung, Haftraumgitter und -türen, Instandhaltungen in Eigenregie, etc.).

In den landwirtschaftlichen Betrieben der Justizanstalten werden jährlich Produkte (Lebensmittel, Werk- und Betriebsstoffe, Energie, etc.) im Wert von circa 1,5 Millionen Euro erzeugt. Zukünftig wird die teilweise Selbstversorgung mit Energie angestrebt (Wärmeenergie aus Hackschnitzel, Strom aus Biogas, welches unter anderem auch durch die Speiserestefermentation erzeugt wird), um auch die steigenden ökologischen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Personalkennzahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug

Der österreichische Strafvollzug verfügt insgesamt knapp über 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalstruktur der Justizanstalten setzt sich aus drei wesentlichen Gruppen zusammen.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellen die Justizwachebediensteten dar, sie machen etwa 81% des gesamten Strafvollzugspersonals aus, beinahe 17% der Justizwachebediensteten sind weiblich. Die oben bereits beschriebene Gruppe der Justizwachebediensteten bildet somit das

personelle „Rückgrat“ des Strafvollzugs in Österreich. Die Erfordernisse für die Aufnahme in den Justizwachdienst sind unter anderem die österreichische Staatsbürgerschaft, eine abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellenprüfung) oder Matura, entsprechender



Justizwachebeamte*innen



Gesundheitszustand sowie der positive Abschluss eines mehrstufigen Eignungstests.

Die sogenannten Betreuungs- oder Fachdienste umfassen Psycholog*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen und Lehrer*innen. Diese Gruppe macht in etwa 10% des Vollzugspersonals aus. Der Frauenanteil beträgt hier etwas über 66%. Ihre Aufgaben liegen in der professionellen Betreuung der Insass*innen

in medizinischer, psychologischer, sozialarbeiterischer und pädagogischer Sicht.

Über dieses justizeigene Personal hinaus, werden noch 396 Fachkräfte zur Betreuung der Häftlinge über eine Justizbetreuungsagentur bereitgestellt. Den Hauptanteil machen dabei 57 Ärzt*innen und 136 Personen des Krankenpflegepersonals, 49 Psycholog*innen, 41 Sozialarbeiter*innen und 39 Sozialbetreuer*innen aus. Darüber hinaus werden auf dieser Basis noch Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialpädagog*innen, Lehrer*innen sowie Sonder- und Heilpädagog*innen beschäftigt. Etwas über 63% dieses Personals sind weiblich.

Schließlich gehören mehr als 7% des Personals dem Verwaltungsdienst an und sind mit administrativen Aufgaben befasst. Fast 75% des Verwaltungspersonals sind weiblich.

Als Leiterin oder Leiter einer Justizanstalt kommen Personen in Frage, die entweder über ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder über eine abgeschlossene Grundausbildung der Verwendungsgruppe E1 (Offizier) verfügen.

Zur strafvollzugsspezifischen Aus- und Fortbildung steht eine eigene Strafvollzugsakademie zur Verfügung. Dieser obliegt die Grund-, Aus- und Fortbildung des gesamten Vollzugspersonals. Spezielle Aus- und Fortbildungsangebote für die unterschiedlichen Berufsgruppen und Hierarchiestufen werden laufend entwickelt, angewendet und evaluiert.

4

Vollzugs- einrichtungen in Österreich





4.1 Justizanstalt Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 9a, Tel. 02682/75555

Die Justizanstalt Eisenstadt wurde im Jahre 1968 nach 6-jähriger Bauzeit als erster Neubau eines österreichischen Gefangenenhauses der Nachkriegszeit in Betrieb genommen. Die erste Sanierung des Innenbereiches erfolgte in den Jahren 1997 bis 1999. Um den Ansprüchen eines modernen Strafvollzuges gerecht zu werden, begann im Herbst 2010 der zwischenzeitlich abgeschlossene Umbau zum Justizzentrum Eisenstadt. Ein Freigänger*innenhaus und eine Frauenabteilung stehen ab diesem Zeitpunkt für den Vollzug der Untersuchungshaft sowie zeitliche Freiheitsstrafen mit einer Kapazität von insgesamt 190 Haftplätzen zur Verfügung.

Die Justizanstalt ist ein gerichtliches Gefangenenhaus und ist baulich dem Landesgericht Eisenstadt angeschlossen.

Die Anstalt verfügt über einen vierstöckigen Zellentrakt, einen Verwaltungstrakt mit anstaltseigenen Betrieben, wie einer Tischlerei, einer Wäscherei sowie einem Unternehmerbetrieb. Auf einer umbauten Fläche von etwa 11.000 m² sind ein Wirtschaftshof, ein Basketballplatz und Spazierhöfe untergebracht. Für sportliche Aktivitäten steht eine Sporthalle mit variabler Ausstattung zur Verfügung.

Neben verschiedenen Aus- und Fortbildungskursen (Sprachkurse, Kurse beim Wirtschaftsförderungsinstitut, Berufsausbildungen in der JA Wien-Simmering) wird den Insass*innen differenzierte soziale und psychologische Betreuung angeboten.

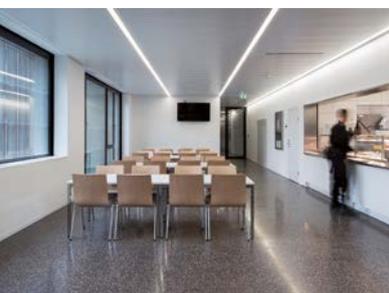


Bild 1: Turnsaal

Bild 2: Sicherheitsbesuch

Bild 3: Speisesaal Bediente-
tete oder Arbeitsbetrieb



4.2 Justizanstalt Feldkirch

6800 Feldkirch, Graf-Hugo Wuhrgang 2, Tel. 05522/72374

Die Justizanstalt Feldkirch ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belegfähigkeit von 150 Personen inklusive der Außenstelle in Dornbirn und die einzige Strafvollzugseinrichtung im Bundesland Vorarlberg. Angehalten werden männliche, weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge sowie Strafgefangene mit bis zu 18 Monaten Freiheitsstrafe.

Die Justizanstalt wurde in den Jahren 1903 bis 1905 erbaut und in den Jahren 1992 bis 1996 generalsaniert.

Hinter den Mauern befinden sich zwei Spazierhöfe und ein Wirtschaftshof. Im östlichen Teil befinden sich über drei Stockwerke verteilt Hafträume, welche teilweise als Einzel- sowie als Zweibetthafträume genutzt werden. Im Kellergeschoß sind die Betriebe wie Tischlerei und Schlosserei untergebracht, im ersten Obergeschoß gibt es eine Abteilung für den gelockerten Vollzug und im Parterre befindet sich ein behindertengerechter Haftraum.

Im Rahmen von Freizeitaktivitäten und Betreuungsmaßnahmen werden den Insass*innen die Teilnahme an verschiedenen Sportgruppen, Gruppengesprächen, Malkursen sowie der Erwerb eines Hauptschulabschlusses angeboten.



Bild 1: Trainingsraum

Bild 2: Kirche

Bild 3: Bibliothek



4.3 Justizanstalt Garsten

4451 Garsten, Am Platzl 1, Tel. 07252/576 354

In den Räumlichkeiten eines ehemaligen Klosters aus der Barockzeit bildet die Justizanstalt Garsten eine Kombination aus historischem Umfeld und modernem Strafvollzug. Die Anstalt bietet Platz für 344 männliche Strafgefangene, Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) und Untersuchungshäftlinge.

Durch ein umfangreiches Angebot an insgesamt 18 Arbeitsbetrieben und Werkstätten (z.B. Küche, Wäscherei, Tischlerei) können Insassen sinnvoll beschäftigt und in Kursen und Schulungen für ein Leben nach der Haft ausgebildet werden. Viele Insassen verlassen die Anstalt mit einem dort erlernten Lehrberuf oder einem schulischen Abschluss.

Durch moderne sicherheitstechnische Einrichtungen und Überwachungssysteme wird den Insassen ermöglicht, sich im Innenbereich der Anstalt weitgehend selbstständig zu bewegen.

Ein besonderes Augenmerk liegt in der Betreuung. Sinnvolle Beschäftigungen und umfassende Freizeitaktivitäten sollen helfen, den Insassen einen geregelten Tagesablauf nahezubringen und ihnen die spätere Integration in die Gesellschaft bestmöglich zu erleichtern. Das Freizeitangebot in der Anstalt spannt sich von Sportanlagen bis hin zu Fortbildungsmöglichkeiten, Kursen und Gesprächsrunden. Die historische Anstaltskirche bietet Platz für die wöchentlichen Gottesdienste, aber auch für Veranstaltungen.



Bild 1: Hauptgebäude

Bild 2: Fitnessraum

Bild 3: Hof



4.4 Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf

2731 St. Egidien, Puchbergerstraße 1, Tel. 02638/77431

Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf ist die einzige Strafvollzugsanstalt in Österreich, die auf den Vollzug von Untersuchungshaft sowie Strafhaft und den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen an männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen spezialisiert ist. Die Justizanstalt verfügt über 122 Haftplätze.

Die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen ist eine besondere Herausforderung, die in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen (Justizwache, Psychologie, Psychiatrie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Ergotherapie, Psychotherapie, Schule und Lehrwerkstätten) bewältigt wird und auf drei Schwerpunkte ausgerichtet ist:

Ausbildung:

- Schule: Haupt- und Sonderschulabschluss, Berufsschule, Besuch externer Schulen
- Berufe: Ausbildung in 14 Lehrberufen
- Kurse: EDV, Sprachen, Bewerbungs- und Kommunikationstraining, Stapler, Erste Hilfe

Therapie und Training in Gruppen und Einzel:

Psycho-, Suchttherapie, Antigewalt-, Sozialtraining, Gruppenausgänge, Therapeutisches Klettern, Group Counselling

Freizeitgestaltung:

Angeleitete und/oder selbstständige Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsaktivitäten auf den Sport- und Freizeitanlagen im Freien, im Kultursaal, im Turnsaal und in den Fitness- und Gemeinschaftsräumen in den Wohngruppen.



Bild 1: Funcourt

Bild 2: Tischbesuch

Bild 3: Anstaltsküche



4.5 Justizanstalt Göllersdorf

2013 Göllersdorf, Schlossgasse 17, Tel. 02954/2411

Die Justizanstalt Göllersdorf ist eine Sonderanstalt für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher*innen. Sie hat eine Belagsfähigkeit für 137 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB und für 29 Strafgefangene als Systemerhalter.

Während der Anhaltung sollen die Untergebrachten nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik behandelt werden, d.h., dass das gesamte Repertoire biologischer, psychotherapeutischer und sozialpsychiatrischer Maßnahmen zur Anwendung kommt. Grundsätzlich ist die Behandlung mit jener in einem psychiatrischen Krankenhaus vergleichbar. Es werden neben der medikamentösen Behandlung verschiedene Formen der Psychotherapie (Einzel- und Gruppentherapien) sowie die zur Rehabilitation unentbehrlichen sozialpsychiatrischen Maßnahmen zur Anwendung gebracht.

Die Insass*innen sind in Wohngruppen untergebracht, wo auch durch milieutherapeutische Maßnahmen (strukturierter Tagesablauf, angeleitete Freizeitgestaltung) versucht wird, Autonomie und weitestgehende Aktivität der Patient*innen zu erreichen.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Anhaltung wird einmal jährlich vom zuständigen Vollzugsgericht überprüft. Angestrebt werden psychische Stabilität, Krankheitseinsicht und Mitarbeit an der Behandlung, um dadurch den Insass*innen im Falle einer bedingten Entlassung ein Leben in Freiheit bzw. in einer mehr oder minder geschützten Umgebung zu ermöglichen.



Bild 1: Werkstatt

Bild 2: Gang

Bild 3: Aufenthaltsraum



4.6 Justizanstalt Graz-Jakomini

8010 Graz, Conrad v. Hötzendorfstraße 43, Tel. 0316/832832

Die Justizanstalt Graz-Jakomini ist ein im Stadtzentrum befindliches landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 538 Personen (Männer, Frauen, Jugendliche) für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafhaft bis zu 18 Monaten. Zur Hauptanstalt gehört die Außenstelle Paulustorgasse, die im Amtsgebäude des ehemaligen Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz im I. Grazer Stadtbezirk gelegen ist.

In der Justizanstalt einschließlich der Außenstelle Paulustorgasse ist zwecks Beschäftigungsmöglichkeit der weiblichen Insassinnen und männlichen Insassen eine große Anzahl von Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben eingerichtet (Schlosserei, Elektriker, KFZ-Werkstätte, Malerei, Lackiererei, Tischlerei, Glaserei, Kunstbetrieb, Schuhmacherei, Schneiderei, Buchbinderei, Betonerzeugnisse, Wäscherei, Anstaltsküche, Gärtnerei, Gebäudeerhaltung und Entsorgung, drei Unternehmerbetriebe). Darüber hinaus besteht unter bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, dass Strafgefangene Arbeiten außerhalb der Justizanstalt für einen nicht zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb verrichten (Anm.: Freigang, Elektronisch überwachter Hausarrest). Zudem kann man sich in einem von 12 Lehrberufen ausbilden lassen.

In der arbeitsfreien Zeit stehen den Insass*innen in den einzelnen Abteilungen Freizeiträume zur Verfügung. Ebenso sind eine Bibliothek sowie ein Turnsaal für die Freizeitgestaltung vorhanden. In der Justizanstalt können Insass*innen an verschiedenen Gesprächsgruppen und Therapien teilnehmen, die unter anderem die Bearbeitung von Problemstellungen im Bereich Sucht sowie den Abbau von Aggressions- und Gewaltbereitschaft zum Ziel haben.



Bild 1: Küche

Bild 2: Gang

Bild 3: Sportanlage



4.7 Justizanstalt Graz-Karlau

8020 Graz, Herrgottwiesgasse 50, Tel. 0316/2705

Die Justizanstalt Graz-Karlau ist eine Strafvollzugsanstalt, verfügt über eine Belagsfähigkeit von 560 Personen und ist für den Vollzug von über 18-monatigen Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern zuständig. Darüber hinaus wird in eigenen Abteilungen der Maßnahmenvollzug an geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern nach § 21 Abs. 2 StGB durchgeführt.

Die Justizanstalt Graz-Karlau gilt als Justizanstalt mit sehr hohem Sicherheitsstandard. Die Schwerpunkte der Anstalt sind: Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Insassen bzw. ihre Heranführung zur Arbeit, die Möglichkeit zur Berufsausbildung in neun verschiedenen Lehrberufen sowie das Erlernen sinnvoller Beschäftigung in der zur Verfügung stehenden Freizeit (Sport- und Bildungsmöglichkeiten).

Verschiedenste Betreuungs- und Therapieangebote haben die Behebung von persönlichen und sozialen Defiziten, die Bearbeitung von Problemen in den Bereichen Alkohol und anderen Suchtmitteln, das Erlernen von Strategien zur Schuldenbewältigung sowie den Abbau von Aggressions- und Gewaltbereitschaft zum Ziel.

Ein weiteres Augenmerk richtet sich auf den gelockerten Vollzug (z.B. Freigang) und insbesondere darauf, dass die Insassen außerhalb der Gefängnismauern wieder Fuß fassen, eine Arbeit finden und in Freiheit ein rechtschaffenes und eigenverantwortliches Leben führen können. Dazu dient im besonderen Maße die Außenstelle Lankowitz mit 52 Haftplätzen, in der Insassen im gelockerten Vollzug angehalten und überwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

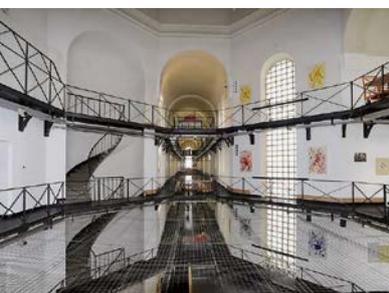


Bild 1: Besucherzentrum und Schlossgebäude

Bild 2: Tischbesuch

Bild 3: Zellenhaustrakt



4.8 Justizanstalt Innsbruck

6020 Innsbruck, Völserstraße 63, Tel. 0512/5323

Die Justizanstalt Innsbruck ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 475 Personen. Angehalten werden männliche, weibliche und jugendliche Insass*innen in Untersuchungs- und Strafhaft. Sie und die Justizanstalt Salzburg sind derzeit die einzigen landesgerichtlichen Gefangenenhäuser, die nicht unmittelbar an das Gerichtsgebäude angrenzen.

Eine Außenstelle im Gebäude des Landesgerichtes Innsbruck dient der Organisation des Vorführbetriebes im Bereich des Oberlandes- und Landesgerichtes Innsbruck. In den vergangenen Jahren erfolgte eine Generalsanierung der Justizanstalt Innsbruck und es wurden zwei Zubauten errichtet.

Betriebe wie Tischlerei, Schlosserei, Kfz-Werkstätte, Ökonomie, Anstaltsküche, Fleischerei und Bäckerei bieten die Möglichkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Bereichen richtig einzusetzen und einem geregelten Tagesablauf nachgehen zu können.

Der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit wird durch ein umfangreiches Angebot an sportlichen Aktivitäten, ergänzt durch das Angebot verschiedenster weiterer Freizeitaktivitäten (z.B. Koch-, Back-, Bastel-, Schnitz-, Näh- und EDV-Kurse), Rechnung getragen. Eine breit gefächerte Betreuung durch Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Seelsorger*innen, Mediziner*innen und verschiedenste Therapeut*innen ist ebenfalls Bestandteil des Vollzugsalltages. Ergänzt wird diese durch Gesprächsgruppen im Rahmen des Group-Counselling.



Bild 1: Tischbesuch

Bild 2: Turnsaal

Bild 3: Einzelzimmer



4.9 Justizanstalt Hirtenberg

2552 Hirtenberg, Leobersdorferstraße 16, Tel. 02256/81192

Die Justizanstalt Hirtenberg ist eine Strafvollzugsanstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Insassen mit einer Strafdauer von über 18 Monaten und bis maximal sechs Jahren. Die Belagsfähigkeit der JA Hirtenberg beläuft sich auf insgesamt 502 Haftplätze, davon befinden sich 46 Plätze in der Außenstelle Münchendorf.

Der Vollzug wird auf Grund der verschiedensten Anforderungen differenziert und gliedert sich in Zugangsabteilung, Erstvollzug, Normalvollzug und gelockerten Vollzug. Der Freigang wird ausschließlich in der Außenstelle Münchendorf durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es in der Justizanstalt Hirtenberg 21 Anstaltsbetriebe, weswegen der sinnvollen Beschäftigung der Insassen mit produktiver Arbeit ein besonderer Schwerpunkt zukommt. Hier gilt es, durch Zusammenwirken aller im Strafvollzug tätigen Bediensteten, die Insassen zu motivieren und anzuleiten, um deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

In Bezug auf Fortbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung bietet die Justizanstalt Hirtenberg neben der Ausbildung in einer Tischlerlehre auch die verschiedensten Kurse, wie Sprachkurse, Staplerkurse, ECDL-Lehrgänge an. Die Betreuung der Insassen erfolgt durch Einzel- und Gruppenaktivitäten sowie Group-Counselling durch eigenes Fachpersonal und externe Therapeuten. Überdies steht eine zeitgemäße Infrastruktur für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.



Bild 1: Wirtschaftstrakt

Bild 2: Gärtnerie

Bild 3: Werkhalle



4.10 Justizanstalt Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Purtscherstraße 2, Tel. 0463/57560

Die Justizanstalt Klagenfurt ist ein landesgerichtliches Gefangenenehaus mit einer Belagsfähigkeit von 378 Haftplätzen (Frauen, Männer, Jugendliche) zum Vollzug der Untersuchungshaft und Strafhaft bis zu 18 Monaten.

Elf Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe sorgen für die Beschäftigung und Ausbildung der Insassinnen und Insassen. In Zusammenarbeit mit der Berufsschule werden Insassinnen und Insassen auch in vielen gängigen Berufen theoretisch und praktisch ausgebildet. Neben bedarfsorientierten Therapieangeboten gibt es spezielle therapeutische Angebote für alkohol- und drogenabhängige Insass*innen sowie Sexualstraftäter*innen. Weiters verfügt die Justizanstalt Klagenfurt über eine Außenstelle in Rottenstein und ein Freigänger*innenhaus.

Die Außenstelle Rottenstein befindet sich rund 25 Kilometer von der Hauptanstalt entfernt in St. Georgen am Längsee und bietet Platz für 50 Insassinnen und Insassen, welche die Voraussetzungen für die Vollzugsform des gelockerten Vollzuges vorweisen. Neben der Land- und Forstwirtschaft, Viehhaltung, Gärtnerei, Freigang zu Firmen und Unternehmerarbeit gibt es auch hier therapeutische Angebote und sozialpädagogische Maßnahmen.

In Grafenstein wurde zudem im Jahre 2011 ein neues Freigänger*innenhaus mit einer Belagsfähigkeit für insgesamt 18 Insass*innen eingerichtet. Von hier aus können geeignete Strafgefangene ohne Bewachung bei Firmen arbeiten und werden auf ein Leben in Freiheit bestmöglich vorbereitet.



Bild 1: Frauenabteilung

Bild 2: Außenstelle Rottenstein

Bild 3: Freigänger*innenhaus



4.11 Justizanstalt Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, Tel. 02262/64273

In Korneuburg ist ein modernes Justizzentrum errichtet worden (Fertigstellung 2012), wobei die Justizanstalt (13.200 Quadratmeter Nutzfläche) und das Gerichtsgebäude baulich klar voneinander getrennt werden. Eine unterirdische Verbindung der beiden Baukörper dient zur Vorführung von Insass*innen in den Gerichtsbereich, ohne dass diese mit Zeugen oder Opfern in Kontakt kommen können.

Die Justizanstalt Korneuburg ist ein landesgerichtliches Gefangenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 269 Haftplätzen für weibliche und männliche Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten.

In acht Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben (Anstalts- und Betriebsküche, Wäscherei, Tischlerei, Schlosserei, Hauswerkstätte, Entsorgungsbetrieb sowie Unternehmernbetrieb) können bis zu 180 Insass*innen angelernt und beschäftigt werden. Neben den Einrichtungen für die gesetzlich vorgesehene Freizeitgestaltung für Insassinnen und Insassen (Höfe für den Aufenthalt im Freien, Sporthof, Turnsaal, Mehrzweckraum für kulturelle Veranstaltungen) sind moderne Vernehmungsräume, ein Besucher*innenzentrum mit eigenen Bereichen für Sicherheits- und Tischbesuche sowie zwei Langzeitbesuchseinheiten eingerichtet.

Für die Exekutivbediensteten sind ein Trainingsraum für die Einsatzgruppe sowie ein Schießkeller vorgesehen, der bei Bedarf auch von Bediensteten anderer Dienststellen genutzt werden kann.

Bild 1: Luftaufnahme

Bild 2: Eingangsbereich

Bild 3: LZB-Haftraum



4.12 Justizanstalt Krens

3500 Krens, Kasernstraße 9, Tel. 02732/77722

Die Justizanstalt Krens ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 162 Personen. Angehalten werden männliche, weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge sowie Strafgefangene mit bis zu 18 Monaten Freiheitsstrafe.

Die Anstalt wurde in den Jahren 1930 – 1933 gemeinsam mit dem Gerichtsgebäude erbaut und bildet mit diesem funktionell und räumlich einen Gebäudekomplex. In den Jahren 2008 bis 2011 wurde die Justizanstalt generalsaniert, wobei nicht nur sicherheitstechnisch der neueste Stand erreicht, sondern auch jenes Höchstmaß an Baumaßnahmen umgesetzt wurde, welches aufgrund der vorgegebenen Einschränkungen mitten im urbanen Raum der Stadt Krens überhaupt möglich war, um die Unterbringung, Betreuung, medizinische Versorgung, Behandlung und Freizeitgestaltung der Insass*innen auf ein Niveau zu heben, welches geeignet ist, den Anforderungen eines zeitgemäßen Vollzuges zu entsprechen.

Zudem wurden die Umbauarbeiten auch unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten vorgenommen und haben diese erheblich verbessert.



Bild 1: Haftraumtrakt

Bild 2: Gang

Bild 3: Sportplatz



4.13 Justizanstalt Leoben

8700 Leoben, Dr. Hanns Großstraße 9, Tel. 03842/44443

Die Justizanstalt Leoben ist ein landesgerichtliches Gefängnis mit einer Belagsfähigkeit von 205 Personen. Angehalten werden männliche, weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge, sowie rechtskräftig verurteilte Strafgefangene mit einer Strafdauer von bis zu 18 Monaten.

Die Anstalt wurde im Februar 2005 in Betrieb genommen und gilt immer noch als eines der modernsten Gefängnisse Europas, wurde doch beim Neubau auf helle Räume für Insass*innen und Bedienstete, sowie auf ein einzigartiges architektonisches Konzept Wert gelegt. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass Gitter nur dort eingesetzt werden, wo sie sicherheitstechnisch unbedingt notwendig sind; ansonsten wurden die Räumlichkeiten durch den Einsatz von viel Glas besonders freundlich und hell ausgeführt.

Trotz aller Freiheit und Liberalität nach Innen verfügt die Anstalt über eine sehr effiziente Sicherung nach Außen, sodass es in einem durchaus großzügigen Umfang möglich ist, dass Insass*innen sich innerhalb der Anstalt frei bewegen können. Dem entsprechend gibt es in der Justizanstalt Leoben neben verschiedensten Kursen und Freizeitgruppen auch Beschäftigungsmöglichkeiten in den insgesamt fünf Anstaltsbetrieben (Küche, Wäscherei, Hauswerkstätte, Unternehmer- und Arbeitsbetrieb). Für sportliche Aktivitäten stehen zwei Sporthallen, zwei Freiplätze und zwei Fitnessräume zur Verfügung.



Bild 1: Hauptgebäude

Bild 2: Eingangsbereich

Bild 3: Torgebäude



4.14 Justizanstalt Linz

4020 Linz, Pochestraße 9, Tel. 05760121/14201

Die Justizanstalt Linz – ein landesgerichtliches Gefangenenhaus – galt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in den Jahren 1861 bis 1864 als modernstes k.u.k. Gefängnis der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Ihr wurde 1963 das ehemalige „Aussiedlerlager Asten“ als Außenstelle angeschlossen und im Dezember 2010 um das Forensische Zentrum Asten für Untergebrachte gemäß §§ 21 Abs. 1 und 2 StGB erweitert. Seit 1. September 2019 sind die Außenstelle Asten und das Forensische Zentrum Asten nunmehr die eigenständige Justizanstalt Asten. Der Justizanstalt Linz angeschlossen ist das Aufnahme- und Ausbildungszentrum Linz, welches das Aufnahmeverfahren sowie die Grundausbildung für Justizwachebeamtin und Justizwachebeamten für den Westen Österreichs durchführt.

Die Belagsfähigkeit der Justizanstalt Linz liegt bei insgesamt 266 Haftplätzen. Der Zuständigkeitsbereich umfasst die Anhaltung von männlichen Untersuchungshäftlingen im Gerichtssprengel des Landesgerichtes Linz, von weiblichen Untersuchungshäftlingen und von weiblichen und männlichen jugendlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen bis zu einer Strafzeit von sechs Monaten in den Gerichtssprengeln der Landesgerichte Linz und Steyr, des Weiteren den Vollzug von gerichtlichen Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten an weiblichen und männlichen Verurteilten und von Finanzstrafhaften, die von Finanzstrafbehörden verhängt wurden.

In zehn anstaltseigenen Betrieben und Werkstätten wie Küche, Unternehmerbetrieb und Wäscherei werden Insass*innen sinnvoll beschäftigt. Zudem sollen Kurse und Schulungen in den Bereichen EDV, Sprache und Kommunikation usw. sowie Group-Counselling Gruppen, Alkoholgruppen und sozialpädagogische Betreuung für jugendliche Insass*innen auf ein Leben nach der Haft vorbereiten. Von besonderer Bedeutung ist die Beschäftigung von Insass*innen als Freigänger*innen. Die enge Zusammenarbeit mit Unternehmen bietet für Strafgefangene die Chance unter realistischen Arbeitsbedingungen Arbeitsfelder und deren Tätigkeitsprofile kennen zu lernen und bei entsprechender Arbeitsleistung nach Haftentlassung „übernommen“ zu werden.



Bild 1: Kirche



Bild 2: Hof



4.15 Justizanstalt Asten

4481 Asten, Technologiestraße 5, Tel. 07224/661607900



Bild 1: Eingangsbereich

Bild 2: Aufenthaltsraum

Bild 3: Ergotherapie

Die Justizanstalt Asten ist Österreichs größte justizielle Einrichtung für nach § 21 Abs 1 und Abs 2 StGB eingewiesene psychisch kranke Rechtsbrecher*innen, welche unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB) bzw. aufgrund des Vorliegens einer schweren psychischen Störung eine entsprechende Straftat begangen haben. Die Justizanstalt Asten ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Gefährlichkeit der Insass*innen auf die Behandlung, Vorbereitung und Einleitung der bedingten Entlassung aus der vorbeugenden Maßnahme spezialisiert. Der Maßnahmenvollzug verfügt neben dem klinischen Bereich, in welchem die Neuzugänge sowie chronische Fälle psychisch Kranker behandelt werden über einen sozialtherapeutischen Bereich, in welchem das Alltagsmanagement, die Außenorientierung und Resozialisierungserprobungen im Vordergrund der Behandlung stehen. Im integrativ-therapeutischen Bereich erfolgen individualisierte und an die jeweilige Gefährlichkeit und Störung angepasste Aktivitäten des täglichen Lebens sowie entsprechende Therapiemaßnahmen. In der Justizanstalt Asten finden 177 psychisch kranke Männer und 24 psychisch kranke Frauen entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Einzel- und Doppelzimmern Platz. Darüber hinaus gibt es in der Anstalt einen Wohngruppenvollzug für 43 Strafgefangene.

Im Allgemeinen ist das klientenzentrierte Behandlungs- und Betreuungsprogramm nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Pädagogik ausgerichtet. Das Ziel ist der Abbau der einweisungsrelevanten Gefährlichkeit. Wichtig hierfür ist die (Wieder-)Erlangung lebenspraktischer und sozial stabilisierender Kompetenzen, sodass ein deliktfreies Lebensmanagement in Zukunft in Aussicht steht. Fokussierend auf dieses Ziel wird in Asten von Seiten des multiprofessionellen Teams (Ärzt*innen, Pfleger*innen, Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Sonder- und Heilpädagog*innen, Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Diplomierten Sozialbetreuer*innen, Sozialpädagog*innen, Justizwachebeamt*innen) dem Ausgleich von Defiziten, der Förderung der Krankheitseinsicht und Beziehungsfähigkeit, der aktiven Mitarbeit in Bezug auf die (medikamentöse) Behandlung, der Nutzung von persönlichen Ressourcen und der Arbeitsprogression ein großes Augenmerk gewidmet.



4.16 Forensisches Zentrum Asten

4481 Asten, Technologiestraße 5, Tel. 07224/661607900

Das Forensische Zentrum Asten ist Österreichs größte justizielle Einrichtung für den Vollzug der Maßnahme an psychisch kranken Rechtsbrecher*innen nach § 21 Abs 1 StGB sowie auch nach § 21 Abs 2 StGB. Insgesamt sind hierorts 170 straffällig gewordene psychisch kranke Männer und Frauen unter Bedacht auf ihre individuelle Gefährlichkeit in offen gestalteten Wohngruppen in Einzel- und Doppelzimmern untergebracht und werden gemäß den Zwecken der Unterbringung entsprechend § 164 StVG behandelt und betreut. Der Schwerpunkt des gefährlichkeitsorientierten und klientenzentrierten Behandlungs- und Betreuungsprogramms liegt darin, einen stabilen Zustand zu erreichen, der nicht mehr befürchten lässt, dass eine weitere strafbare Handlung begangen wird. Die Behandlung ist nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Pädagogik ausgerichtet. Das Ziel liegt hierbei – neben dem Gefährlichkeitsabbau – in der (Wieder-)Erlangung lebenspraktischer und sozial stabilisierender Kompetenzen, sodass eine bedingte Entlassung durch das Gericht erreicht werden kann, weil ein „deliktfreies Lebensmanagement“ als möglich erachtet wird. Um dieses Ziel zu erreichen wird durch multiprofessionelle Teams der Ausgleich von Defiziten, die Förderung der Krankheitseinsicht und Beziehungsfähigkeit, die aktive Mitarbeit in Bezug auf die (medikamentöse) Behandlung, die Nutzung von persönlichen Ressourcen und die Arbeitsprogression fokussiert.



Bild 1: Innenhof

Bild 2: Zaunanlage



Bild 1: Eingang

Bild 2: Hof

4.17 Justizanstalt Ried im Innkreis

4910 Ried im Innkreis, Bahnhofstraße 56, Tel. 05760121/53400

Die Justizanstalt Ried im Innkreis ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 144 Personen. Angehalten werden männliche, weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge sowie Strafgefangene mit bis zu 18 Monaten Freiheitsstrafe. Der Bau der Justizanstalt Ried im Innkreis wurde im Jahre 1880 gemeinsam mit dem des Landesgerichts-Gebäudes begonnen. Bezogen wurde das Gefangenenhaus am 12. Dezember 1889. Die Anstalt wurde durch stetige Umbau-, Renovierungs- und Adaptierungsmaßnahmen immer an die jeweiligen Zwecke und Gegebenheiten angepasst, sodass die Justizanstalt Ried im Innkreis heute den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges gerecht wird.

Im Dezember 2008 konnte das auf dem Anstaltsareal neu errichtete Freigänger*innenhaus bezogen werden. Dieses bietet seither Platz für 12 Insass*innen.

Die Anstalt verfügt über insgesamt vier Abteilungen, wobei in einer Abteilung männliche Insassen im sogenannten gelockerten Vollzug angehalten werden. Weiblichen Insassinnen, welche großteils im gelockerten Vollzug angehalten werden können, steht in ihrer Abteilung ein Aufenthaltsraum mit einer Küchenzeile zur Verfügung.

An Betreuungsangeboten innerhalb der Anstalt besteht für die Insass*innen die Möglichkeit, an einer Gesprächsgruppe der „Anonymen Alkoholiker“, an Sitzungen eines Vereins für Gefährdetenhilfe oder an einer Group-Counselling Gruppe teilzunehmen. Sonstige Therapien werden bei Eignung für den gelockerten Vollzug vorwiegend ambulant außerhalb der Anstalt bei den entsprechenden Institutionen durchgeführt.



4.18 Justizanstalt Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Nord 73, Tel. 06245/90246

Die Justizanstalt Salzburg ist ein landesgerichtliches Gefangenengehäuse deren Standort zwölf Kilometer südöstlich der Landeshauptstadt in Puch bei Hallein liegt. Die Einrichtung wurde in den Jahren 2014 - 2015 in einem hellen, den Ansprüchen eines modernen Strafvollzugs würdigen Stils, neu gebaut. Die nunmehr zur Verfügung stehende Fläche von 16.000 m² umfasst überwiegend Einzelhafträume, einen Sportplatz und eine Sporthalle, sowie einen multifunktionalen Veranstaltungsraum. Der alte Standort wird ab dem Jahr 2018 (nach Abschluss der Sanierung des Landesgerichts Salzburg) als moderne Außenstelle genutzt werden.

Die Justizanstalt bietet Platz für 227 Insass*innen. Der Aufgabenbereich umfasst in erster Linie die Anhaltung männlicher, weiblicher und jugendlicher Untersuchungshäftlinge sowie Strafgefangener mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 18 Monaten, sowie den Entlassungsvollzug, den Jugend- und Frauenvollzug Westösterreichs.

Großer Wert wird auf Beschäftigung der Insass*innen in den Betrieben gelegt. Um einem möglichst großen Insass*innenkreis, je nach Befähigung und Möglichkeiten, Arbeit geben zu können, gibt es folgende Betriebe: Küchen, Wäscherei, Unternehmerbetriebe, Kunstbetrieb, Kfz-Betrieb, Schlosserei, Tischlerei, Hauswerkstätte, Entsorgungsbetrieb, und Freigang. Neben Arbeiten und Aufträgen innerhalb des Justizbereiches und öffentlicher Dienststellen, werden auch Arbeiten für Betriebe der freien Wirtschaft übernommen.



Bild 1: Sportplatz

Bild 2: Eingang

Bild 3: Innenhof



4.19 Justizanstalt Schwarzau

2625 Schwarzau/Steinfeld, Wechselbundesstraße 23 – 25, Tel. 02627/82352

Die Justizanstalt Schwarzau ist zuständig für den Strafvollzug an Frauen und weiblichen Jugendlichen, an denen eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten bis zu lebenslänglich zu vollziehen ist, sowie für den Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen). Die Justizanstalt ist in einem ehemaligen kaiserlichen Jagdschloss untergebracht, welches Ende der 90er Jahre generalsaniert und mit modernster Technik (Kameraüberwachung, Haftraumsprechanlagen etc.) ausgestattet wurde. Die Belagsfähigkeit beträgt 194 Personen. Das Gelände der Justizanstalt Schwarzau hat eine Fläche von ca. 24 ha, die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt wird. Die landwirtschaftlichen Arbeiten werden von männlichen, getrennt von den Frauen untergebrachten Insassen durchgeführt. Die Unterbringung der Frauen erfolgt in Abteilungen für den Erstvollzug, in der Normalvollzugsabteilung, in Abteilungen für den gelockerten Vollzug und den Jugendvollzug, in der Freigängerinnenabteilung bzw. in einer Mutter-Kind-Abteilung. Der Justizanstalt angeschlossen ist ein eigener Kindergarten für bis zu 23 Kinder. Hier werden Kinder der inhaftierten Frauen gemeinsam mit jenen der Bediensteten von zwei Kindergartenpädagoginnen und einem Zivildienstler betreut.

Die Justizanstalt Schwarzau bietet neben verschiedenen Arbeitsbetrieben auch diverse Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. Floristik) an. Für die Freizeitgestaltung steht den Insassinnen eine Bibliothek zur Verfügung, für sportliche Aktivitäten ein Turnsaal und ein Volleyballplatz. Ganzjährig werden u.a. Nordic Walking und Group-Counselling angeboten.



Bild 1: Mutter-Kind-Freizeitraum

Bild 2: Betrieb

Bild 3: Hauptgebäude



4.20 Justizanstalt Sonnberg

2020 Hollabrunn, Sonnberg 1, Tel. 02952/2308

Die Justizanstalt Sonnberg ist eine Strafvollzugsanstalt mit einer Belagsfähigkeit von 350 Personen. Angehalten werden erwachsene männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von 18 Monaten bis zu 10 Jahren. Die Anstalt besteht aus einem ehemaligen Schloss (erbaut 1596), einem Haftraumtrakt (erbaut 1985, erweitert 2005), einem Werkstättentrakt (erbaut 1985, erweitert 2010), einer Umfassungsmauer und zwei Freigängerhäusern. Die Anstalt ist umgeben von Grünflächen und Äckern, die u.a. für den Betrieb einer anstaltseigenen Gärtnerei (2 ha) und für die Haltung von Einstellpferden genutzt werden. Die Justizanstalt Sonnberg zeigt sich im Bereich der alternativen Energiegewinnung durch den Betrieb einer ökologischen Hackschnitzelheizung inklusive Energiewald sowie einer modernen Photovoltaikanlage im aktiven Umweltschutz bestens vertreten. Sicherheitstechnisch ist die Justizanstalt Sonnberg auf dem neuesten Stand – beispielweise werden alle Innenbereiche rund um die Uhr mit Kameras überwacht und es ist die Umfassungsmauer gegen Annäherung von innen und außen gesichert. Schwerpunkte liegen in der Arbeit (Küche, Wäscherei, Hauswerkstätten, Fach- und Unternehmerbetriebe), in der Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern und in der modularen Facharbeiter-Intensivausbildung für Metallbearbeitung. Verschiedene Kurse runden die Ausbildungsmöglichkeiten ab (Sprachen, ECDL, Staplerschein etc.). Es gibt Einzelbetreuungen in persönlichen Angelegenheiten und Gruppenbetreuungen (Group-Counselling, Alltagsbewältigung etc.) durch eigenes Fachpersonal, Bedienstete aller Berufsgruppen sowie externe Therapeut*innen. Für sportliche Aktivitäten stehen mehrere Freizeit- und Fitnessräume und ein Beachvolleyballplatz zur Verfügung. Ebenso gibt es eine gut sortierte Bibliothek.



Bild 1: Wachzimmer

Bild 2: Freizeitraum

Bild 3: Gärtnerei



4.21 Justizanstalt St. Pölten

3100 St. Pölten, Andreas Hoferstraße 3, Tel. 02742/840

Die Justizanstalt St. Pölten ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 229 Haftplätzen für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafhaft an männlichen Erwachsenen bis zu achtzehn und an Jugendlichen bis zu sechs Monaten Strafdauer. Seit Oktober 2010 wird in der Justizanstalt auch der elektronisch überwachte Hausarrest (EÜH - Fußfessel) an männlichen und weiblichen Verurteilten vollzogen.

Für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrecher*innen (§ 21 Abs 1 StGB) steht im Landeskrankenhaus Mauer eine Abteilung für Forensische Psychiatrie zur Verfügung. In dieser Abteilung können bis zu 70 Personen untergebracht werden, die von der Justizanstalt St. Pölten verwaltet werden.

Großer Wert wird auf eine sinnvolle Beschäftigung gelegt. So gibt es einen Unternehmerbetrieb, eine Ökonomie, Schlosserei, Tischlerei, Hauswerkstätte, Wäscherei, Beamtenküche, Anstaltsküche und einen Betrieb für kreatives Werken.

Für die Weiterbildung der Insass*innen werden laufend Deutschkurse abgehalten. Weiters werden Fortbildungskurse, Schulungen und eLearning im Strafvollzug (elis) angeboten.

Zur sinnvollen Freizeitgestaltung stehen ein Mehrzwecksportplatz und ein Fitnessraum zur Verfügung. Für Insassinnen und Insassen im gelockerten Vollzug besteht die Möglichkeit an sportlichen Aktivitäten auch außerhalb der Anstalt teilzunehmen (Nordic-Walking-, Radfahr- und Wandergruppe).



Bild 1: Tennisplatz

Bild 2: Kirche

Bild 3: Unternehmerbetrieb



4.22 Justizanstalt Stein

3500 Krems, Steiner Landstraße 4, Tel. 02732/890

Die Justizanstalt Stein ist eine Strafvollzugsanstalt, die aus einer Hauptanstalt und drei externen Vollzugseinrichtungen, den Außenstellen Mautern und Oberfucha sowie der Abteilung Gelockerter Vollzug Krems/Donau besteht.

Die Gesamtbelagsfähigkeit beträgt 787 Haftplätze für erwachsene männliche Strafgefangene und Untergebrachte. Die Justizanstalt Stein ist neben dem Vollzug von über 18-monatigen Freiheitsstrafen auch für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 2 StGB zuständig.

Die Hauptanstalt fungiert als Hochsicherheitsgefängnis, in den externen Vollzugseinrichtungen werden Entlassungsvorbereitung und gelockerter Vollzug durchgeführt.

In 28 unterschiedlichen Betrieben werden die Insassen - wenn erforderlich - angelehrt und so weit als möglich beschäftigt.

Im Fokus stehen Aus- und Fortbildungen, Reintegration in den Arbeitsmarkt sowie soziale und lebenspraktische Elemente. Großer Wert wird auf die intensive Betreuung der Insassen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, das Erlernen von Berufen (zB.: Gastronomiefachmann, Reinigungstechniker, Schuhmacher) und die Fortbildung (Sprachkurse, ECDL, Grundschulkenntnisse, etc.) gelegt.

In der Justizanstalt Stein befindet sich darüber hinaus eine von österreichweit drei Außenstellen der Justizwachschole.

Die Anstalt ist in organisatorischer Hinsicht in Vollzugsformen, sogenannte „Departments“, untergliedert. Derzeit bestehen folgende Departments: Normalvollzug, Erstvollzug, Sicherheit, gelockerter Strafvollzug, Vollzug an Insassen mit psychischen Besonderheiten, Entlassungsvollzug, Maßnahmenvollzug, Substitution und Krankenabteilung.



Bild 1: Wachzimmer

Bild 2: Zellenstrakt

Bild 3: Außenstelle Oberfucha



4.23 Justizanstalt Suben

4975 Suben, Kirchenplatz 1, Tel. 07711/2311

Die Justizanstalt Suben ist eine Strafvollzugsanstalt für erwachsene männliche Insassen und für den Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten zuständig. Die Belagskapazität der Justizanstalt Suben beläuft sich auf insgesamt 289 Haftplätze, davon 30 im Freigängerhaus sowie 42 Plätze für den Seniorenvollzug.

Die Justizanstalt Suben befindet sich in einem ehemaligen Kloster. Seit 1856 wird das Gebäude als Haftanstalt genutzt.

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, in insgesamt 18 Betrieben Arbeit zu finden. Aufgrund der großen Bandbreite des Angebotes – von den Versorgungsbetrieben wie Küche oder Bäckerei, über Fachbetriebe wie Tischlerei und Schlosserei bis hin zu Unternehmerbetrieben – ist für nahezu jede Qualifikation und jedes Interesse eine Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Das Ausbildungsangebot umfasst neben Allgemeinbildungs-, Sprach- und EDVKursen auch die Möglichkeit, den Beruf Bäcker zu erlernen. Für die Freizeit gibt es insbesondere eine Vielzahl von Sportmöglichkeiten.

Im Zuge der Sanierung des Konventtraktes wurde der Großteil der Haftplätze auf Gruppenvollzug umgestellt. Diese Gruppen werden von den Gefangenen in Eigenverantwortung wie eine Wohngemeinschaft verwaltet. Zusammen mit den Arbeits-, Therapie- und Ausbildungsmöglichkeiten bietet die Justizanstalt Suben den Gefangenen eine sehr gute Basis für ein straffreies Leben nach der Haft.



Bild 1: Betrieb



Bild 2: Schweißerei



4.24 Justizanstalt Wels

Hamerlingstraße 1, 4600 Wels, Tel. 05760121/43104

Das „Gerichts- und Gefangenenhaus der Stadt Wels“ wurde im Jahr 1900 eröffnet. Die Justizanstalt Wels wurde mehrmals umgebaut und renoviert; zuletzt in den Jahren 1998 bis 2002 erweitert und generalsaniert.

Die Justizanstalt Wels ist ein gerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 156 Plätzen für männliche, weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene mit einer Strafdauer bis zu 18 Monaten sowie männlichen Insassen der Forensischen Abteilung (Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO) aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz.

Bei der Betreuung der Insass*innen und der Gestaltung der Haftzeit liegen die Schwerpunkte in der Lehrausbildung zum Koch*zur Köchin, in der Aus- und Weiterbildung, bei sozialen Trainings, Vermittlung von Problembewältigungsstrategien und in Drogen- und Alkoholtherapien. Insass*innen haben die Möglichkeit, persönliche und soziale Defizite in der Haft in Gruppen aufzuarbeiten, Erfahrungen mit anderen zu teilen, sich emotional und rational zu integrieren und Strategien der „Lebensbewältigung“ und des Umgangs miteinander zu entwickeln.

In der Justizanstalt wird großer Wert auf Arbeit und einen geregelten Tagesablauf gelegt. Zahlreiche Unternehmerbetriebe und anstaltseigene Werkstätten und Betriebe sorgen für eine beachtliche Arbeitsauslastung der Insass*innen.

Zudem verfügt die Justizanstalt Wels über ein eigenes Freigänger*innenhaus.



Bild 1: Spazierhof

Bild 2: Abteilung U-Haft



4.25 Justizanstalt Wien-Favoriten

1100 Wien, Hardtmuthgasse 42, Tel. 01/60121

Die Justizanstalt Wien-Favoriten ist eine Sonderanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und widmet sich der Behandlung von männlichen Suchtmittelabhängigen und Alkoholikern mit einer Belagsfähigkeit von 71 Plätzen.

Der Vollzug findet nach einer streng kontrollierten Zugangs-Diagnosephase in Wohngruppen statt, welche nach einem speziellen therapeutischen Konzept geführt werden. Ein besonderes Merkmal stellt die Zusammenarbeit aller Organisationseinheiten der Justizanstalt dar (Teamstrukturen). Die Justizanstalt zeichnet sich nicht nur durch ihr modernes und vielfältiges Behandlungskonzept aus, sondern auch durch ihr hochqualifiziertes Betreuungsteam und durch entsprechend qualifizierte Justizwachebedienstete. Teil des Konzepts ist weiters der relativ hohe Anteil an Vollzugslockerungen, die der praktischen Erprobung und Festigung der in der Therapie erworbenen Stabilität dienen, und die Zahl der dafür eingerichteten Abteilungen. Neben Arbeitsmöglichkeiten in den Betrieben (z.B. Lohnarbeit, Wäscherei und Küche) werden auch zahlreiche Freizeit- und Sportmöglichkeiten angeboten.



Bild 1: EDV-Raum



Bild 2: Bibliothek



4.26 Justizanstalt Wien-Josefstadt

1082 Wien, Wickenburggasse 18 – 20, Tel. 01/404033473

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist ein landesgerichtliches Gefangenenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 1057 Plätzen (inklusive Außenstelle Wilhelmshöhe) für weibliche, männliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge sowie Strafgefangene mit Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten. Der Anteil an Untersuchungshäftlingen ist seit ca. 12 Jahren sehr hoch. Dies bewirkt, dass die eigentlich in der Anstalt zu vollziehenden Strafhaften bis 18 Monate meist in anderen Justizanstalten vollzogen werden. Auch der Ausländer*innenanteil ist in dieser Justizanstalt weit über dem Durchschnitt und bringt zusätzliche Herausforderungen, wie Kommunikationsschwierigkeiten etc. mit sich.

Die jugendlichen Untersuchungshäftlinge werden – getrennt von den Erwachsenen – in einer eigenen Abteilung angehalten, jedoch so rasch als möglich in die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf bzw. im Falle weiblicher Jugendlicher in die Justizanstalt Schwarzau überstellt.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt, das größte Gefängnis Österreichs, wurde in den 1980er Jahren trotz laufenden Betriebes in etwa zehn Jahren Bauzeit neu errichtet. Ständig wird das Gebäude, welches sich im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) befindet, adaptiert, damit der Regelbetrieb möglich ist. Die örtliche Lage im Stadtzentrum, in unmittelbarer Nachbarschaft zum zuständigen Gericht bietet den Vorteil einer guten Erreichbarkeit. Nachteilig ist jedoch das eher geringe Raumangebot für die hier Angehaltenen und Beschäftigten. Auf engem Raum leben oder arbeiten hier täglich ca. 1.450 Personen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf eine Außenstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt eingerichtet.



Bild 1: Haupteingang

Bild 2: Fesseln

Bild 3: Wachzimmer



4.27 Justizanstalt Wien-Mittersteig

1050 Wien, Mittersteig 25, Tel. 01/5451691

Seit der Strafrechtsreform 1975 wird die Justizanstalt Wien-Mittersteig als Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB genutzt. Inklusive der Außenstelle Floridsdorf verfügt die Anstalt über eine Belagsfähigkeit von 150 Personen.

Die Justizanstalt Wien-Mittersteig versteht sich innerhalb des gesetzlichen Auftrags als Institution, die Täter behandelt, um einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit zu verringern. Bei dem dafür notwendigen Behandlungskonzept sind das Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip die tragenden Säulen. Behandlung und Betreuung richten sich nach dem Risikolevel, fokussieren die kriminogenen Bedürfnisse und werden entsprechend den Fähigkeiten und dem Lernstil der Untergebrachten gestaltet. Regelmäßige Aus- und Fortbildung sowie Supervision des Personals bilden die Basis für eine Arbeit „State of the Art“.

Neben der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten wird ein breites Spektrum von Fortbildungs- und Freizeitmöglichkeiten geboten, das sich vom kompensatorischen Unterricht zur Behebung schulischer Defizite bis hin zu EDV-Kursen mit zertifiziertem Abschluss bzw. von Aktivierungsangeboten (z.B. Sportgruppe) bis zu Denksport (z.B. Schach) erstreckt. Einen weiteren Schwerpunkt stellt das Thema Sicherheit sowohl nach innen als auch nach außen dar. Die Anstalt ist mit einem modernen Videoüberwachungssystem ausgestattet. Bedienstete tragen ausnahmslos Personalarmsgeräte, die eine sofortige Alarmauslösung und genaue Ortung jederzeit ermöglichen.



Bild 1: Hof

Bild 2: Gang



4.28 Justizanstalt Wien Simmering

1110 Wien, Kaiser-Ebersdorferstraße 297, Tel. 01/7696919

Die Justizanstalt Wien-Simmering ist eine Strafvollzugsanstalt für männliche erwachsene Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bis etwa fünf Jahren und hat eine Belagsfähigkeit von 479 Haftplätzen. Die Justizanstalt Wien-Simmering verfügt über insgesamt 17 Arbeits- und Unternehmerbetriebe, in denen die Insassen entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten zur Arbeit eingesetzt oder in einem Lehrberuf ausgebildet werden.

Folgende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten werden angeboten:

Facharbeiter*innenintensivausbildung in den Lehrberufen: Maler und Beschichtungstechniker, Maurer, Tischler, Metallbearbeitungstechniker, Koch, Restaurantfachmann, Bäcker, Metallarbeiter (Ausbildungsprogramm Kompetenz mit System); Basiskurs „Grundlagen der Gebäudereinigung“; Erste-Hilfe-Kurs

Individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Nachholen von Pflichtschulabschlüssen
- Externe Facharbeiterintensivausbildungen
- Training für Ausbildungs- u. Berufsorientierung, Arbeitsassistent
- Jugendcoaching VHS
- Integrative Berufsausbildung bei diversen Bildungseinrichtungen
- Arbeitstraining (Schritt für Schritt – Verein Neustart)
- Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse bei externen Bildungsträgern (AMS, BFI, WIFI etc.)

Bei Eignung für den Freigang besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Justizanstalt einen Beruf zu erlernen und Kurse zu besuchen. Dasselbe gilt auch für den Besuch von Fachhochschulen oder ähnlichen Einrichtungen. Zu erwähnen ist noch ein umfangreiches Betreuungsangebot mit verschiedenen Einzel- und Gruppentherapiemaßnahmen und Gesprächsgruppen (u.a. Group-Counseling, Antigewalttraining, Suchtproblematik, Sozialtherapeutische Abteilung zur Entlassungsvorbereitung von Insassen mit langen Freiheitsstrafen).

Seit 1. September 2010 vollzieht die Justizanstalt Wien-Simmering im Sprengel Wien den elektronisch überwachten Hausarrest.





4.29 Justizanstalt Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Maximiliangasse 3, Tel. 02622/90600

Die Justizanstalt Wiener Neustadt ist ein gerichtliches Gefangenenhaus, in dem sowohl Untersuchungshaft als auch Strafhaft bis zu maximal 18 Monaten an Männern, Frauen und Jugendlichen vollzogen werden. Mit 1. Jänner 2019 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf eine Außenstelle der Justizanstalt Wiener Neustadt für männliche Jugendliche eingerichtet.

Das Gebäude, welches teilweise aus dem Jahr 1893 stammt, wurde in den Jahren 2002 bis 2006 generalsaniert sowie vergrößert. Seit der Fertigstellung im Jahr 2006 stehen der Justizanstalt Wiener Neustadt 211 Haftplätze zur Verfügung. Eine Freigänger*innenabteilung mit 16 sowie Wohngruppenvollzug mit 82 Plätzen wurden errichtet. Durch die Neuerrichtung der Wohngruppen- und der Freigänger*innenabteilung wurden wesentliche Maßnahmen des Strafvollzuges zur besseren Resozialisierung straffällig gewordener Menschen umgesetzt.

In der Justizanstalt Wiener Neustadt wird ein zeitgemäßer, den europäischen Standards entsprechender Vollzug durchgeführt. Die Beschäftigung, Ausbildung, Betreuung und Freizeitgestaltung der Insassinnen und Insassen wird durch multiprofessionell besetzte Fachkräfte hochwertig, umfassend und nachhaltig umgesetzt. Der qualitativ hochwertige Strafvollzug wird auch durch unterschiedliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten der Justizanstalt Wiener Neustadt gewährleistet.

Mit 1. September 2019 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf eine Außenstelle der Justizanstalt Wiener Neustadt für männliche Jugendliche eingerichtet.



Bild 1: Außenansicht

Bild 2: Verwaltungstrakt

Bild 3: Betriebstrakt



4.30 Strafvollzugsakademie

1082 Wien, Wickenburggasse 12, Tel. 01/40403 358 810

Die Strafvollzugsakademie ist die zentrale Bildungseinrichtung des österreichischen Strafvollzugs. Die hohen Ansprüche des Strafvollzugs spiegeln sich in der Einrichtung dieser Bildungseinrichtung wider. Unter dem „Dach der Akademie“ sind seit dem Jahre 2006 die beiden Abteilungen „Justizwachschule“ (Grundausbildungen) und „Fortbildungszentrum“ (Fortbildungen) zusammengeführt. Seit dem Jahr 2015 nimmt die Akademie auch Agenden einer „IT-Servicestelle“ wahr.

Die Anforderungen an die Strafvollzugsbediensteten sind äußerst komplex und anspruchsvoll. Dies zeigt auch die abgehaltene Zahl an Veranstaltungen, die von rechtswissenschaftlichen Seminaren bis zu Führungskräfte trainings und Coachings reichen.

Die Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzuges arbeiten unter schwierigen Bedingungen und in erheblichen Spannungsfeldern. Die Strafvollzugsakademie leistet oftmals Entwicklungsarbeit, um allen Wünschen und Ansprüchen des österreichischen Strafvollzuges gerecht zu werden. Alle Mitarbeiter*innen bemühen sich nach Kräften, die gestellten Anforderungen in einer bewährt hohen Qualität zu erfüllen, die inhaltliche Ausrichtung der Angebote in einem den Dienstbehörden akkordierten Rahmen zu gestalten und die Justizanstalten in ihren speziellen Bildungs- und Entwicklungsanliegen bestmöglich zu unterstützen.

Die Ausbildung und Fortbildung für rund 4.000 Strafvollzugsbedienstete wird von 14 Bediensteten sowie eine*r Leiter*in administriert. Unterstützt wird die Akademie durch drei in den Justizanstalten Graz-Karlau, Linz und Stein eingerichtete Außenstellen der Strafvollzugsakademie.



Bild 1: Lehrsaal

Bild 2: EDV-Raum

Bild 3: Klasse der Strafvollzugsakademie



4.31 Wiener Jugendgerichtshilfe

1082 Wien, Wickenburggasse 18 – 20, Tel. 01/40403-3400

Die 1911 gegründete Wiener Jugendgerichtshilfe ist seit 1947 eine Dienststelle der Justiz. Sie unterstützt die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und ist für die Haftbetreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Wien zuständig.

Jugenderhebungen: Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände der Beschuldigten erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Es wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen aufgenommen und unter Einbeziehung der Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt und Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten vorgeschlagen.

Haftentscheidungshilfe: Die Bediensteten tragen zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes, Abklärung des sozialen Empfangsraumes, Vernetzungen mit Betreuungseinrichtungen sowie bei Bedarf Erstattung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zur Untersuchungshaft bei.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Jugendliche Beschuldigte werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen belehrt, an geeignete gemeinnützige Einrichtungen vermittelt und dem Auftraggeber berichtet.

Haftbetreuung: Die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden psychologisch und sozialarbeiterisch betreut, unterstützt und auf ihre Entlassung vorbereitet. Die Wiener Jugendgerichtshilfe fördert die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

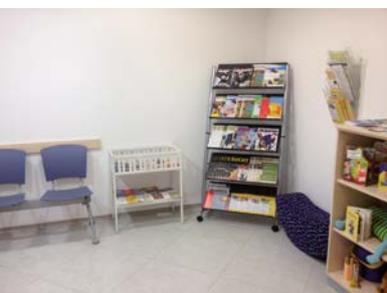


Bild 1: Wartezone

Bild 2: Besprechungszimmer

Bild 3: Wartezone